

FÖDERATION BOSNIEN UND HERZEGOWINA

NOTARGESETZ

INHALTSVERZEICHNIS

NOTARGESETZ	4
I - GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 Ziel des Gesetzes	4
Artikel 2 Öffentliches Amt	4
Artikel 3 Ausübung des Amtes	4
Artikel 4 Beweiskraft von notariellen Urkunden	4
II –NOTARPRÜFUNG UND ORGANISATION DER NOTARE	5
1. NOTARPRÜFUNG	5
Artikel 5 Zulassung zur Notarprüfung	5
Artikel 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
Artikel 7 Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar	5
Artikel 8 Mündlicher und schriftlicher Prüfungsteil	5
Artikel 9 Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils	5
Artikel 10 Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils	6
Artikel 11 Prüfungskommission	6
Artikel 12 Ernennung der Prüfungskommission	6
Artikel 13 Prüfungsplan und Zeitpunkt der Prüfung	7
Artikel 14 Terminbenachrichtigung und Ort der Prüfung	7
Artikel 15 Verfahren im schriftlichen Prüfungsteil	7
Artikel 16 Bewertung der Klausuren	7
Artikel 17 Einladung zur mündlichen Prüfung	8
Artikel 18 Verfahren im mündlichen Prüfungsteil	8
Artikel 19 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und Abschlußnote	8
Artikel 20 Fernbleiben	8
Artikel 21 Unterbrechung der Prüfung	9
Artikel 22 Protokoll	9
Artikel 23 Wiederholung der Prüfung	9
Artikel 24 Zeugnis	9
Artikel 25 Prüfungsverzeichnis	9
2. EIGNUNG FÜR DAS AMT DES NOTARS, AUSWAHLVERFAHREN DES NOTARS, ERLÖSCHEN DES AMTES UND ENTFERNUNG DES NOTARS AUS DEM AMT	10
Artikel 26 Eignung für das Amt des Notars	10
Artikel 27 Anzahl und Amtssitz der Notare	10
Artikel 28 Ausschreibung	10
Artikel 29 Auswahl der Notare	11
Artikel 30 Amtseid und Ernennungsurkunde	11
Artikel 31 Erlöschen des Notarsamts	12
Artikel 32 Amtsenthebung	12
Artikel 33 Weiterführen der Amtsbezeichnung	13
Artikel 34 Vorläufige Entfernung aus dem Amt	13
Artikel 35 Folgen der vorläufigen Entfernung aus dem Amt	13
3. DER NOTARVERWALTER	14
Artikel 36 Der Notarverwalter	14
4. DER NOTARASSISTENT	14
Artikel 37 Notarassistent	14
Artikel 38 Eignung für die Tätigkeit als Notarassistent	14
Artikel 39 Bedarf von Notarassistenten und Voraussetzungen der Einstellung	15
Artikel 40 Ausschreibung von Notarassistentenstellen	15
Artikel 41 Auswahlverfahren	15
Artikel 42 Stellung des Notarassistenten	16
Artikel 43 Tätigkeiten des Notarassistenten	16
Artikel 44 Gehalt des Notarassistenten	16
5. DER STELLVERTRETER DES NOTARS	16
Artikel 45 Notarvertreter	16
Artikel 46 Bestellung des Vertreters	17
Artikel 47 Rechte und Pflichten des Notarvertreters	17
6. FACHMITARBEITER IM NOTARIAT	17
Artikel 48 Fachmitarbeiter	17

7. RECHTE UND PFLICHTEN DES NOTARS.....	18
Artikel 49 Amtsbereich des Notars.....	18
Artikel 50 Arbeitszeit	18
Artikel 51 Pflicht zur Vornahme von Amtshandlungen	18
Artikel 52 Ausschluß des Notars	18
Artikel 53 Verweigerung der Amtshandlung.....	18
Artikel 54 Schweigepflicht.....	19
Artikel 55 Gemeinsame Amtsausübung	19
Artikel 56 Hauptberufliche Amtsausübung	19
Artikel 57 Nebentätigkeit	19
8. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE.....	19
Artikel 58 Schadensersatz	19
Artikel 59 Haftpflichtversicherung	20
9. SIEGEL UND STEMPEL DES NOTARS	20
Artikel 60 Siegel und Stempel.....	20
Artikel 61 Amtliche Unterschrift des Notars	21 20
III – NOTARKAMMER	21
Artikel 62 Notarkammer.....	21
Artikel 63 Aufgaben und Organisation der Kammer.....	21
Artikel 64 Tätigkeitsbericht.....	21
Artikel 65 Kammerbeitrag.....	21
Artikel 66 Ermächtigungen	22 21
Artikel 67 Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Kammer.....	22
Artikel 68 Organisation und Registrierung.....	22
IV - ZUSTÄNDIGKEIT DER NOTARE.....	22
Artikel 69 Tätigkeit der Notare.....	22
Artikel 70 Beurkundung	22
Artikel 71 Beglaubigung und Bestätigung.....	22
Artikel 72 Gerichtlicher oder behördlicher Auftrag.....	22
V – BEURKUNDUNGSPFLICHTEN.....	23
Artikel 73 Rechtsgeschäfte, die der Beurkundung bedürfen.....	23
VI - VERFAHRENSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BETÄTIGUNGSWEISE DES NOTARS	23
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER NOTARIELLE BEURKUNDUNGEN.....	23
Artikel 74 Inhalt der notariellen Niederschrift.....	23
Artikel 75 Durchführungsvorschriften.....	24
Artikel 76 Wie Niederschriften geschrieben werden	24
Artikel 77 Unterschrift und Siegel.....	24
Artikel 78 Änderungen und Ergänzungen	24
Artikel 79 Streichung eines Wortes	24
Artikel 80 Verfahren der Beurkundung	25
Artikel 81 Hinweis- und Belehrungspflicht.....	25
Artikel 82 Feststellung der Identität	25
Artikel 83 Hinzuziehung von Zeugen.....	26 25
Artikel 84 Voraussetzungen in der Person der Zeugen.....	26
Artikel 85 Als Zeuge nicht geeignete Personen.....	26
Artikel 86 Anwesenheit der Zeugen	26
Artikel 87 Gehörlose, stumme oder taubstumme Partei, die kein Analphabet ist.....	26
Artikel 88 Gehörlose, stumme, blinde oder taubstumme Partei, die Analphabet ist.....	27
Artikel 89 Dolmetscher	27
2. VOLLSTRECKBARE NOTARIELLE URKUNDEN.....	28
Artikel 90 Vollstreckbare Urkunde.....	28
Artikel 91 Anfechtung der Vollstreckung	28
3. BESTÄTIGUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN.....	28
Artikel 92 Bestätigungen und Beglaubigungen	28
Artikel 93 Beglaubigung einer Abschrift.....	28
Artikel 94 Beglaubigung von Auszügen aus Handels- oder Geschäftsbüchern.....	29
Artikel 95 Beglaubigung einer Unterschrift	29
Artikel 96 Bestätigung über den Zeitpunkt der Vorlage eines Schriftstücks	30
Artikel 97 Bestätigung über das Leben einer Person	30
Artikel 98 Bestätigung über eine Vertretungsvollmacht.....	30
Artikel 99 Bestätigung über andere Registertatsachen	30

Artikel 100 Bestätigung von Beschlüssen des Organs einer juristischen Person.....	30
Artikel 101 Bestätigung von Tatsachen.....	31
Artikel 102 Vorschriften über Gerichtsverfahren	31
4. VERWAHREN UND AUSSTELLEN VON AUSFERTIGUNGEN UND ABSCHRIFTEN DER URSCHRIFTEN.....	31
Artikel 103 Verwahren der Urschrift der Urkunden.....	31
Artikel 104 Ausfertigung der Niederschrift.....	31
Artikel 105 Ausstellung von Ausfertigungen notarieller Niederschriften.....	32
Artikel 106 Ausfertigung der Niederschrift zum Zwecke der Vollstreckung	32
Artikel 107 Abschriften notarieller Niederschriften	33
Artikel 108 Ausfertigung oder Abschrift der Niederschrift von Erklärungen des letzten Willens.....	33
Artikel 109 Ausländische notarielle Urkunden.....	33
5. RECHTSSCHUTZ	33
Artikel 110 Rechtsschutzverfahren.....	33
6. ENTGEGENNAHME VON URKUNDEN, GELD UND WERTPAPIEREN ZWECKS AUFBEWAHRUNG UND ÜBERGABE.....	33
Artikel 111 Aufbewahrung und Übergabe von Urkunden.....	33
Artikel 112 Aufbewahrung von Bargeld und Wertpapieren	34
Artikel 113 Getrennte Aufbewahrung und Übergabe von Geld und Wertpapieren	34
Artikel 114 Rückgabepflicht	35
VII - GESCHÄFTSBÜCHER DES NOTARS.....	35
Artikel 115 Geschäftsbücher	35
VIII - AUFBEWAHRUNG VON URKUNDEN UND AKTEN	35
Artikel 116 Aufbewahrungspflicht.....	35
Artikel 117 Aufbewahrung bei Einstellen der notariellen Tätigkeit	36
Artikel 118 Verfahrensvorschriften	36
IX – DISZIPLINARISCHE HAFTUNG DES NOTARS.....	36
Artikel 119 Disziplinarische Haftung.....	36
Artikel 120 Amtspflichtverletzung.....	36
Artikel 121 Disziplinarstrafen	37
Artikel 122 Disziplinarverfahren.....	37
Artikel 123 Beschwerde gegen den Bescheid über Disziplinarstrafen	37
Artikel 124 Vorläufige Entfernung des Notars aus dem Amt.....	38
Artikel 125 Disziplinarische Haftung von Personen, die bei dem Notar beschäftigt sind	38
Artikel 126 Allgemeiner Rechtsweg.....	38
X - HONORAR FÜR DIE TÄTIGKEIT UND KOSTENERSTATTUNG	38
Artikel 127 Honorar und Kostenerstattung.....	38
Artikel 128 Fälligkeit des Honorars und der Kostenerstattung.....	39
Artikel 129 Solidarische Haftung	39
XI - AUFSICHT ÜBER DURCHFÜHRUNG DIESES GESETZES.....	39
Artikel 130 Aufsicht über Durchführung des Gesetzes	39
XII - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39
Artikel 131 Durchführungsvorschriften.....	39
Artikel 132 Vorbereitungsseminare für die Notarprüfung.....	39
Artikel 133 Gründung der Notarkammer.....	40
Artikel 134 Beendigung der Gültigkeit	40
Artikel 135 Inkrafttreten.....	40

NOTARGESETZ

I - GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ziel des Gesetzes

Durch dieses Gesetz werden die Ordnung, die Befugnis, die Arbeitsweise, die Notarprüfung sowie andere Fragen, die für die Arbeit der Notare auf dem Gebiet der Föderation von Bosnien und Herzegowina (nachfolgend: Föderation) von Bedeutung sind, festgelegt

Artikel 2 Öffentliches Amt

Das Amt des Notars ist ein öffentliches Amt, das von Notaren, die selbständige und unabhängige Träger dieses Amtes sind, ausgeübt wird.

Artikel 3 Ausübung des Amtes

- (1) Die Notare üben das Amt des Notars professionell und ausschließlich als Beruf für die Zeit ihrer Bestellung zum Notar in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, aus.
- (2) Der Notar kann sein Amt bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben, sollten keine Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen des Amtes gemäß Artikel 31. Abs. 1. Punkt 1, 3-6 vorliegen oder eine Amtsenthebung gemäß Artikel 32 dieses Gesetzes vorliegen.

Artikel 4 Beweiskraft von notariellen Urkunden

- (1) Notarielle Urkunden sind alle Urkunden des Notars, die er aufgrund dieses Gesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit verfasst.
- (2) Notarielle Urkunden sind: Beurkundungen, notarielle Bestätigungen und notarielle Beglaubigungen.
- (3) Notarielle Urkunden sind öffentliche Urkunden und gelten bei allen Behörden, juristischen Personen und anderen Institutionen unabhängig davon, von welchem Notar sie ausgestellt sind.
- (4) Beurkundungen, die von einem Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurden, begründen vollen Beweis über die vor dem Notar abgegebenen Erklärungen.
- (5) Notarielle Bestätigungen und Beglaubigungen haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hinsichtlich der darin bezeugten Tatsachen.
- (6) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, bzw. dass die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist zulässig

II –NOTARPRÜFUNG UND ORGANISATION DER NOTARE

1. Notarprüfung

Artikel 5 Zulassung zur Notarprüfung

- (1) Jede Person, die die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes des Notars gem. Artikel 26 dieses Gesetzes erfüllt, kann beim föderalen Justizministerium (nachfolgend: föderales Ministerium) beantragen, zur Notarprüfung zugelassen zu werden. Zu diesem Zweck veröffentlicht das föderale Ministerium in Tageszeitungen schriftliche Benachrichtigung wegen der Einreichung der Anträge von Kandidaten für das Ablegen der Notarprüfung.
- (2) Nach dem Eingang der Anträge wird durch das föderale Ministerium festgestellt, ob der Kandidat die Bedingungen für das Ablegen der Prüfung erfüllt, worüber eine Mitteilung erlassen wird.
- (3) Die Mitteilung, mit der festgestellt wird, daß der Kandidat die Bedingungen für das Ablegen der Notarprüfung erfüllt, wird dem Kandidaten und dem Präsidenten der Kommission gem. Artikel 11 dieses Gesetzes zugestellt, die Mitteilung, mit der festgestellt wird, daß der Kandidat diese Bedingungen nicht erfüllt, wird nur dem Kandidaten zugestellt.

Artikel 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Während einer Übergangszeit von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann zu der Notarprüfung die Person zugelassen werden, die nach Ablegung ihrer Richterprüfung im Sinne von Art. 26 Nr. 4 dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in einem juristischen Beruf tätig war, sowie die Person, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.
- (2) Nach Ablauf der Übergangsfrist gem. Abs. 1 dieses Artikels kann nur die Person zur Notarprüfung zugelassen werden, die wenigstens drei Jahre lang als Notarassistent im Sinne dieses Gesetzes tätig war.

Artikel 7 Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar

Voraussetzung für die Zulassung zur Notarprüfung ist des weiteren der Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar gemäß Art. 132 dieses Gesetzes.

Artikel 8 Mündlicher und schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Die Notarprüfung wird mündlich und schriftlich abgelegt.
- (2) Der Inhalt des mündlichen und schriftlichen Prüfungsteils soll dem Programm der Seminare gem. Artikel 132 dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Kandidaten für das Ablegen der Notarprüfung entsprechen.

Artikel 9 Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei vierstündigen Klausuraufgaben. In den Klausuren soll geprüft werden, ob die Kandidaten in der Lage sind, in den folgenden Rechtsgebieten notarielle Urkunden zu verfassen:

1. Schuldrecht und Sachenrecht
2. Familien- und Erbrecht
3. Wirtschaftsrecht
4. Vollstreckungsrecht

Artikel 10 Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils

Der mündliche Prüfungsteil wird an einem Tag in folgenden Fächern abgelegt:

1. Vorschriften über das Amt des Notars
2. Vorschriften über das Grundbuchverfahren
3. Eintragung von juristischen Personen ins Gerichtsregister und Wirtschaftsrecht
4. Erbrecht, Familienrecht, Schuldrecht und Sachenrecht, aber nur soweit für die Tätigkeit des Notars von Bedeutung
5. Vollstreckungsrecht

Artikel 11 Prüfungskommission

- (1) Die Notarprüfung wird vor der Kommission abgelegt, die von dem föderalen Justizminister ernannt wird. Die Mitglieder der Kommission werden aus den Reihen der Diplomjuristen mit abgelegter Justizprüfung und mindestens 10 Jahren Berufserfahrung und den Mitgliedern der rechtswissenschaftlichen Fakultäten bestimmt, welche in den Fächern, für die sie berufen werden, über besondere Qualifikationen verfügen. Auch die Berufung ausländischer Mitglieder ist zulässig, die bestimmte Erfahrungen bei der Ausübung der notariellen Geschäfte in anderen Ländern erworben haben, unter der Voraussetzung, daß sie die Richterprüfung in BuH abgelegt haben und mindestens 10 Jahre Arbeitserfahrung besitzen.
- (2) Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Kommission wählt in geheimer Abstimmung den Präsidenten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Notargesetzes sollen mindestens zwei Mitglieder der Kommission die Notarprüfung abgelegt haben.

Artikel 12 Ernennung der Prüfungskommission

- (1) Mit der Entscheidung über die Ernennung der Kommission wird bestimmt, welche Fächer von den Mitgliedern der Kommission geprüft werden.
- (2) Mit derselben Entscheidung wird der Sekretär der Kommission aus den Reihen der Beamten des föderalen Ministeriums ernannt.
- (3) Den Mitgliedern der Kommission und dem Sekretär steht eine angemessene Vergütung für die Arbeit in der Kommission zu, deren Höhe von dem föderalen Justizminister mit einem Bescheid bestimmt wird.
- (4) Büro- und Rechnungsarbeiten für die Prüfungskommission verrichtet das föderale Ministerium.

Artikel 13

Prüfungsplan und Zeitpunkt der Prüfung

Der Prüfungsplan und der Zeitpunkt für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Notarprüfung wird durch den Präsidenten der Kommission bestimmt.

Artikel 14

Terminbenachrichtigung und Ort der Prüfung

- (1) Der Kandidat, der zu der Prüfung zugelassen ist, muß mindestens 30 Tage vor dem für den schriftlichen Teil der Prüfung bestimmten Termin darüber verständigt werden. Wenn der Kandidat schriftlich zustimmt, kann diese Frist auch kürzer sein.
- (2) Die Notarprüfung wird im föderalen Justizministerium abgelegt. Ausnahmsweise kann auch ein anderer Ort für die Prüfung durch den Präsidenten der Kommission bestimmt werden, wenn alle Bedingungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sichergestellt sind.

Artikel 15

Verfahren im schriftlichen Prüfungsteil

- (1) Vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung stellt der Sekretär der Kommission die Identität der Kandidaten fest, die zu dem schriftlichen Teil der Notarprüfung erschienen sind.
- (2) Dem schriftlichen Teil der Prüfung können der Präsident, Mitglieder und der Sekretär der Kommission beiwohnen. Eine ordnungsgemäße Überwachung der Prüfung muss sichergestellt sein. Dazu kann der Präsident der Kommission bei Bedarf auch andere Beamte des föderalen Ministeriums hinzuziehen.
- (3) Während des Schreibens der schriftlichen Arbeit können die Kandidaten nur Texte von Vorschriften benutzen.
- (4) Während des schriftlichen Teils der Prüfung ist den Kandidaten untersagt, sich miteinander über die Gegenstände der schriftlichen Arbeit zu konsultieren, mit anderen Personen zu reden oder die Räumlichkeiten zu verlassen, in denen der schriftliche Teil der Prüfung stattfindet.
- (5) Wenn sich ein Kandidat unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird er von der Prüfung ausgeschlossen und für ihn gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Artikel 16

Bewertung der Klausuren

- (1) Jede Klausur wird von zwei Kommissionsmitgliedern unabhängig von einander bewertet, wobei das Mitglied der Kommission beteiligt sein soll, das die schriftliche Arbeit ausgegeben hat. Die Klausuren werden anonym bewertet. Zu diesem Zweck erfolgt die Bearbeitung unter einer vom föderalen Ministerium vergebenen Nummer ohne Angabe des Namens des Kandidaten.
- (2) Die Arbeiten werden mit den Noten sehr gut (10), gut (9), voll befriedigend (8), befriedigend (7), ausreichend (6) und nicht bestanden (5) bewertet, wobei als Einzelnote nur volle Noten vergeben werden dürfen. Bei unterschiedlichen Bewertungen wird eine Durchschnittsnote mit bis zu zwei Dezimalstellen (z.B. 7,50) errechnet.
- (3) Ein Kandidat, bei dem nicht wenigstens zwei Klausuren als „bestanden“ bewertet wurden, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden und wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Artikel 17

Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung wird in der Regel 60 Tage nach dem abgeschlossenen schriftlichen Teil der Prüfung vor den Mitgliedern der Kommission abgelegt.
- (2) Den Kandidaten werden gemeinsam mit der Einladung zum mündlichen Prüfungsteil die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils mitgeteilt. Die Einladung hat spätestens 30 Tage vor der mündlichen Prüfung zu erfolgen.
- (3) Artikel 14 Abs. 2 dieses Gesetzes findet auch bei dem mündlichen Prüfungsteil entsprechende Anwendung.

Artikel 18

Verfahren im mündlichen Prüfungsteil

- (1) Im mündlichen Teil der Prüfung wird die Reihenfolge der Prüfung der Fächer gemäß Art. 10 vom Präsidenten der Kommission bestimmt.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil soll insgesamt nicht länger als vier Stunden mit einer Unterbrechung von einer Stunde andauern, wobei bis zu fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden können
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich. Der Präsident der Kommission kann Zuhörer, die mit ihrem Benehmen die Prüfung stören sowie Zuhörer, die keinen Platz finden können, ohne die Prüfung zu stören, entfernen.

Artikel 19

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und Abschlußnote

- (1) In jedem der fünf Prüfungsfächer wird die Leistung der Kandidaten von allen Kommissionsmitgliedern mit einer Note gemäß Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes bewertet und dann als Ergebnis des mündlichen Prüfungsabschnittes der Durchschnittswert der Einzelbewertungen mit bis zu maximal zwei Dezimalstellen errechnet.
- (2) Nach dem Abschluss des mündlichen Prüfungsteils wird eine Abschlussnote mit maximal zwei Dezimalstellen aus den Einzelergebnissen der einzelnen Fächer gebildet, die hierfür addiert und durch fünf geteilt werden. Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils wird mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung addiert und durch zwei geteilt. Die Prüfung ist bestanden, wenn diese Abschlussnote mindestens sechs (6) beträgt, soweit jede Einzelnote des mündlichen Prüfungsteils mindestens sechs (6) beträgt.
- (3) Die Abschlussnote wird dem Kandidaten nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils von der Kommission mündlich mitgeteilt, nachdem sie gem. Abs. 2 dieses Art. vorgegangen war.

Artikel 20

Fernbleiben

Wenn der Kandidat der Prüfung fern bleibt oder vor dem Beginn der Prüfung erklärt, daß er das Ablegen aufgibt, dann wird das so betrachtet, als wäre er in der Prüfung nicht erschienen.

Artikel 21 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Die angefangene Prüfung (schriftliche oder mündliche) kann unterbrochen werden, wenn der Kandidat wegen Krankheit, Verkehrsunfalls oder Todesfalles innerhalb des engeren Familienkreises verhindert ist, die Prüfung fortzusetzen.
- (2) Über die Fortsetzung der Prüfung entscheidet die Kommission, worüber ein amtlicher Vermerk im Protokoll aufgesetzt wird.
- (3) Der Antrag auf Fortsetzung der Prüfung kann innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag, an dem der Kandidat den schriftlichen bzw. mündlichen Teil der Prüfung abgelegt hat oder ablegen sollte, gestellt werden.
- (4) Nach Ablauf der Frist von 60 Tagen ab dem Tag der Unterbrechung der Prüfung kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Artikel 22 Protokoll

- (1) Während des mündlichen und schriftlichen Prüfungsteils führt der Sekretär der Kommission jeweils ein Protokoll. In das Protokoll werden die persönlichen Angaben des Kandidaten, die Zusammensetzung der Kommission, Dauer der Anfertigung der schriftlichen Arbeit mit dem Vermerk über die Zeit der Abgabe der Arbeit, über die Noten der Kommission und andere Anmerkungen eingetragen.
- (2) Das Protokoll unterschreiben der Präsident und die Mitglieder der Kommission, die den Kandidaten befragt haben, sowie der Sekretär der Kommission.
- (3) Jeder Kandidat hat das Recht, zu beantragen, dass ihm Einsicht in das Protokoll sowie die Bewertung seiner schriftlichen Leistungen gewährt wird, und die Kommission ist verpflichtet, diese Einsichtnahme zu ermöglichen

Artikel 23 Wiederholung der Prüfung

Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf der Frist von sechs Monaten diese Prüfung erneut ablegen. Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Artikel 24 Zeugnis

Über die bestandene Notarprüfung wird ein Zeugnis vom Justizministerium mit der Angabe der Abschlussnote innerhalb von 30 Tagen nach der Ablage der Prüfung ausgestellt. Das Formular wird vom Justizministerium festgelegt.

Artikel 25 Prüfungsverzeichnis

- (1) In dem föderalen Ministerium wird das Verzeichnis der Personen geführt, die diese Prüfung bestanden haben. Des weiteren wird ein Verzeichnis der Kandidaten geführt, die die Notarprüfung nicht bestanden haben.
- (2) Die Form und den Inhalt sowie die Art und Weise der Führung des Verzeichnisbuches werden vom föderalen Justizminister festgelegt. Das Verzeichnisbuch muß gebunden sein und die Seiten müssen mit Ordnungszahlen gekennzeichnet werden. Die Beglaubigung des Buches erfolgt durch den Justizminister.
- (3) Das Verzeichnisbuch wird dauerhaft aufbewahrt.

2. Eignung für das Amt des Notars, Auswahlverfahren des Notars, Erlöschen des Amtes und Entfernung des Notars aus dem Amt

Artikel 26 Eignung für das Amt des Notars

Zum Notar darf nur eine Person bestellt werden, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:

1. welche Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina ist,
2. welche geschäftsfähig ist und die allgemeinen Gesundheitsvoraussetzungen wie ein Beamter eines Verwaltungsorgans erfüllt ,
3. welche an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in Bosnien und Herzegowina oder vor dem 06.04.1992 an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im ehemaligen Jugoslawien das Diplom erworben hat. Sofern das Diplom an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät eines anderen Staates erworben wurde, wird nach der Anerkennung des Diploms durch zuständiges Organ diese Bedingung erlangt,
4. die Richterprüfung in Bosnien und Herzegowina oder im ehemaligen Jugoslawien vor dem 06.04.1992 abgelegt hat. Sofern die Richterprüfung in einem anderen Staat abgelegt wurde, wird nach der Anerkennung dieser Prüfung vom föderalen Ministerium diese Bedingung erlangt,
5. die nicht wegen einer Straftat gegen die Menschlichkeit und das internationale Recht, gegen die amtliche oder eine andere Pflicht oder einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat, die im von der zuständigen Behörde geführten Strafregister zum Zeitpunkt der Ernennung noch vermerkt ist, verurteilt worden ist,
6. die nicht Mitglied einer politischen Partei ist,
7. welche die Notarprüfung bestanden hat.

Artikel 27 Anzahl und Amtssitz der Notare

- (1) Auf Vorschlag des Leiters des für Angelegenheiten der Verwaltung und Justiz zuständigen Verwaltungsorgans des Kantons (nachfolgend kantonales Verwaltungsorgan) bestimmt die Regierung des Kantons die Anzahl der für das Gebiet des Kantons erforderlichen Notare, sowie deren Amtssitz.
- (2) Amtssitz ist die Gemeinde oder Stadt, die von der Regierung des Kantons bestimmt wird.
- (3) Nach Errichtung einer Notarkammer der Föderation von Bosnien und Herzegowina (nachfolgend: Notarkammer) ist diese bei der Bestimmung der Anzahl der Notarstellen sowie der Festlegung der Amtssitze anzuhören.
- (4) Die Anzahl der Notare wird gemäß der Anzahl der im Gebiet eines Kantons lebenden Einwohner unter Berücksichtigung der jährlich angefallenen Beurkundungen festgelegt, wobei in der Regel für 20.000 Einwohner eine Notarstelle eingerichtet werden sollte.
- (5) Zwei oder drei Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als die in Abs. 4 dieses Artikels festgelegte Zahl ist, können einen Notar haben.

Artikel 28 Ausschreibung

- (1) Die Auswahl des Notars erfolgt durch Ausschreibung.
- (2) Die Ausschreibung organisiert und führt das kantonale Verwaltungsorgan durch.

- (3) Die Ausschreibung muß neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Bestellung als Notar nach diesem Gesetz folgende Angaben enthalten: die Bewerbungsfrist, die Benachrichtigungsfrist der Kandidaten über das Resultat der Ausschreibung sowie den Amtssitz , für welchen die Auswahl des Notars durchgeführt wird.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt 30 Tage ab der letzten Veröffentlichung im Sinne von Abs. 5 dieses Artikels.
- (5) Die Ausschreibung wird unbedingt in mindestens einer Tageszeitung und in dem Blatt „Sluzbene novine Federacije BiH“ veröffentlicht.

Artikel 29 Auswahl der Notare

- (1) Nur solche Bewerber sind als Notare auszuwählen, die nach ihren Arbeitsqualitäten und menschlichen Qualitäten des Ansehens des Notaramtes würdig sind.
- (2) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern, die die Voraussetzungen gemäß Art. 26 dieses Gesetzes erfüllen, ist das entscheidende Kriterium die erzielte Leistung in der Notarprüfung.
- (3) Die Auswahl der Kandidaten, welche sich auf die Ausschreibung beworben haben, muß spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen.
- (4) Der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans gründet eine Kommission zur Durchführung der Ausschreibung, welche die Liste der Kandidaten festlegt, welche die in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Als Mitglied dieser Kommission ist unbedingt ein vom Justizminister zu bestimmender Vertreter aufzunehmen.
- (5) Den Beschluß über die Auswahl der Kandidaten erläßt der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans, wobei er die Zustimmung des föderalen Justizministers der Föderation einholen muß.
- (6) Die nicht gewählten Kandidaten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, welche die Gründe, weshalb sie nicht zum Notar auserwählt worden sind, sowie die Angaben über den zum Notar auserwählten Kandidaten, beinhalten.
- (7) Gegen den Beschluß über die Auswahl des Notars kann innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Beschlusses bzw. der Benachrichtigung Einspruch beim föderalen Justizminister eingelegt werden. Der Einspruch gegen den Beschluß über die Auswahl der Kandidaten für den Notar hat eine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Justizminister der Föderation ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Einspruches über diesen zu entscheiden. Der Beschluß, mit dem über den Einspruch entschieden wurde, ist endgültig.
- (9) Gegen den Beschluß gemäß Absatz 8 dieses Artikels hat der Kandidat Anspruch auf Schutz seiner Rechte vor dem zuständigen Gericht bzw. vor den anderen durch Gesetz bestimmten Organen innerhalb von 30 Tagen vom Eingang des Beschlusses über den Einspruch.

Artikel 30 Amtseid und Ernennungsurkunde

- (1) Nachdem der Beschluß gemäß Art. 29 zur Auswahl des Notars endgültig geworden ist, wird der Notar durch den Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans ernannt.
- (2) Über die Ernennung wird dem Notar durch das Verwaltungsorgan eine Ernennungsurkunde ausgehändigt, über deren Form und Inhalt der Justizminister

entscheidet. Die Ernennung wird in „Sluzbene novine Federacije BiH“ und im Amtsblatt des Kantons bekannt gemacht.

- (3) Vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde legt der Notar den amtlichen Eid vor dem Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans ab. Der amtliche Eid lautet: „Ich schwöre, dass ich das Amt des Notar so ausüben werde, indem ich die Verfassung und die Gesetze wahren werde und dass ich das Amt unparteiisch, gewissenhaft, unabhängig und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben werde.“
- (4) Der Notar ist verpflichtet, binnen 60 Tagen nach Aushändigung der Ernennungsurkunde gegenüber dem kantonalen Verwaltungsorgan die Errichtung seines Notarbüros in seinem Amtssitz, die Anschaffung eines Amtssiegels sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 59 dieses Gesetzes nachzuweisen. Ausstattungs- und Raumbedingungen, die jedes Notariat zu erfüllen hat, werden durch den Justizminister der Föderation vorgeschrieben werden.
- (5) Der Notar beginnt mit der Arbeit, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 4 dieses Art. erfüllt hat und spätestens 60 Tage ab dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde. In gerechtfertigten Fällen kann der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans diese Frist verlängern.

Artikel 31 Erlöschen des Notarsamts

- (1) Das Amt des Notars erlischt:
 1. durch Tod ,
 2. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres,
 3. durch schriftliche Kündigung des Notars - mit dem Tage der Endgültigkeit des Bescheides über die Beendigung des Amtes,
 4. falls er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat aus Art. 26 Ziff. 5 dieses Gesetzes verurteilt wird oder ihm die weitere Ausübung des Notaramtes untersagt wird - mit dem Tage der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses,
 5. falls er ohne triftigen Grund nicht binnen der in Art. 30 Abs. 5 dieses Gesetzes festgelegten Frist seine Tätigkeit aufnimmt.
 6. falls er aufgrund der Entscheidung des Disziplinarkörpers das Recht auf Ausübung des Notaramtes verliert - mit dem Tage der Endgültigkeit der Entscheidung des Disziplinarkörpers,
 7. Durch Amtsenthebung - mit dem Tage der Endgültigkeit des Bescheides über die Amtsenthebung.
- (2) Den Bescheid über die Beendigung des Amtes aus den Gründen, die in Absatz 1. dieses Artikels festgelegt sind, erläßt der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans, wenn der Beendigungsgrund eintritt.

Artikel 32 Amtsenthebung

- (1) Der Notar wird seines Amtes enthoben:
 1. falls die Voraussetzungen für die Ausübung des Notaramtes aus Artikel 26 dieses Gesetzes nachträglich wegfallen oder nachträglich festgestellt wird, daß diese Voraussetzungen bei der Ernennung nicht vorhanden waren,
 2. falls er ein Arbeitsverhältnis begründet, eine Alters- oder Invalidenrente erlangt oder mit der Ausübung eines anderen Amtes beginnt, bzw. aus den in Artikel 56 dieses Gesetzes aufgeführten Gründen,

3. falls ihm durch Gerichtsbeschuß seine Geschäftsfähigkeit entzogen oder eingeschränkt wird,
 4. falls er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, oder wegen Krankheit zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes längere Zeit unfähig ist,
 5. falls seine Geschäftsbeziehungen oder seine Führungsweise der Geschäfte eines Notars bzw. seine materiellen Verhältnisse die Interessen der Parteien gefährden,
 6. falls er durch einen Versicherungsvertrag nicht gegen Verantwortung versichert ist oder keine Versicherungsbeiträge bei der Notarkammer bezahlt, gemäß Artikel 59 dieses Gesetzes,
 7. falls der Notar nicht jährlich wenigstens zwei vom föderalen Ministerium anerkannte Fortbildungskurse für Notare besucht hat.
- (2) Der Bescheid über die Amtsenthebung erfolgt durch den Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans nach Anhörung der Notarkammer, wobei der Notar hinsichtlich der Gründe für Amtsenthebung und seiner Stellungnahme dazu vorher zu hören ist.
- (3) Gegen den Beschluss zur Amtsenthebung kann das Rechtsmittel gemäß Artikel 29 Abs. 7- 9 dieses Gesetzes angewandt werden.

Artikel 33 Weiterführen der Amtsbezeichnung

Mit dem Erlöschen seines Amtes oder der Amtsenthebung verliert der Notar die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ zu führen.

Artikel 34 Vorläufige Entfernung aus dem Amt

- (1) Der Notar kann vorläufig aus seinem Amt entfernt werden:
1. falls gegen den Notar das Verfahren zur Entziehung der Geschäftsfähigkeit eingeleitet worden ist,
 2. falls die Voraussetzungen des Artikel 32 dieses Gesetzes erfüllt sind, oder ein Amtsenthebungsverfahren anhängig ist.
- (2) Die Wirkungen einer vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ohne Erlass eines Bescheides ein, wenn gegen einen Notar in einem Strafverfahren Untersuchungshaft angeordnet ist, für deren Dauer.
- (3) Der Bescheid über die vorläufige Entfernung aus dem Amt wird von dem Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans von Amts wegen erlassen.

Artikel 35 Folgen der vorläufigen Entfernung aus dem Amt

- (1) Durch den Bescheid über die Entfernung aus dem Amt aufgrund des Artikels 34 dieses Gesetzes muß über die Verwahrung der Akten, der Geschäftsbücher, der Siegel und der Stempel für die Dauer der Entfernung aus dem Amt entschieden werden.
- (2) Während der vorläufigen Entfernung aus dem Amt darf der Notar keine Amtsgeschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Notars ausführen.

3. Der Notarverwalter

Artikel 36 Der Notarverwalter

- (1) Ist das Amt eines Notars erloschen, kann ohne öffentliche Ausschreibung durch das Verwaltungsorgan ein Notarverwalter bestimmt werden. Notarverwalter kann nur ein anderer Notar oder eine Person sein, die die Voraussetzungen gem. Art. 26 dieses Gesetzes erfüllt.
- (2) Das Mandat des Notarverwalters dauert bis zur Ernennung des neuen Notars, jedoch höchstens sechs Monate, und kann in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr verlängert werden.
- (3) Der Notarverwalter übernimmt die Akten und Bücher des Notars an dessen Stelle er bestellt wird.
- (4) Der Notarverwalter führt die vom Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort und ist nicht berechtigt, neue Geschäfte vorzunehmen.
- (5) Kostenforderungen stehen dem Notarverwalter zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte fällig werden. Er muss sich jedoch dabei im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.
- (6) Die Verwaltung erfolgt auf Kosten und Rechnung der Notarkammer. Der Notarverwalter rechnet seine Tätigkeit gegenüber der Notarkammer ab und erhält von dieser eine angemessene Vergütung für verrichtete Geschäfte des Notars .
- (7) Der Notarverwalter nutzt –soweit notwendig- das Siegel des Notars, dessen Amt erloschen ist mit dem Zusatz „Notarverwalter“.
- (8) Im übrigen finden die Artikel 46 Abs. 1 und Abs. 2 und Artikel 47 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

4. Der Notarassistent

Artikel 37 Notarassistent

- (1) In dem Notariat kann ein Assistent – nachfolgend Notarassistent - beschäftigt werden.
- (2) Der Notarassistent soll durch seine Tätigkeit für die spätere selbständige Ausführung von Tätigkeiten eines Notars befähigt werden. Die Ausbildung soll ihn auch dazu befähigen, die Notarprüfung abzulegen.

Artikel 38 Eignung für die Tätigkeit als Notarassistent

- (1) Nur solche Bewerber sind als Notarassistenten auszubilden, die nach ihren Arbeitsqualitäten und moralischen Qualitäten für das Ansehen der Tätigkeit des Notars würdig sind.
- (2) Die Auswahl unter mehreren Kandidaten erfolgt unter dem Gesichtspunkt der persönlichen und fachlichen Eignung eines jeden Kandidaten, wobei insbesondere die Leistungen während des rechtswissenschaftlichen Studiums berücksichtigt werden.

Artikel 39
Bedarf von Notarassistenten und Voraussetzungen der Einstellung

- (1) Den Bedarf für die Aufnahme von Notarassistenten in die Notariate stellt die Notarkammer fest, wobei auch die Stellungnahme der Notare einzuholen ist. Die endgültige Entscheidung über die Anzahl und Ausschreibung von Notarassistentenstellen trifft auf Vorschlag der Notarkammer das Verwaltungsorgan.
- (2) Als Notarassistent kann nur eine Person ernannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. die Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina ist,
 2. die die Richterprüfung im Sinne von Art. 26 Nr. 4 dieses Gesetzes abgelegt hat.

Artikel 40
Ausschreibung von Notarassistentenstellen

- (1) Die Auswahl der Notarassistenten erfolgt durch Ausschreibung.
- (2) Die Ausschreibung organisiert und führt das Verwaltungsorgan auf Vorschlag der Notarkammer durch.
- (3) Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten: die allgemeinen Voraussetzungen zur Einstellung von Notarassistenten, die Bewerbungsfrist und die Benachrichtigungsfrist über das Resultat der Ausschreibung.
- (4) Die Ausschreibung wird unbedingt in mindestens einer Tageszeitung und in dem Blatt Sluzbene novine Federacije BiH veröffentlicht.
- (5) Die Bewerbungsfrist beträgt 30 Tage ab der letzten Veröffentlichung im Sinne von Absatz 4.

Artikel 41
Auswahlverfahren

- (1) Das kantonale Verwaltungsorgan ist verpflichtet, 15 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Notarkammer die Liste der Bewerber vorzulegen, welche die in der Ausschreibung genannten Bedingungen erfüllen.
- (2) Die Notarkammer fasst innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Liste der Kandidaten den Beschluss über die Auswahl der Kandidaten zum Notarassistenten.
- (3) Die nicht gewählten Kandidaten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, welche die Gründe, weshalb sie nicht zu Notarassistenten auserwählt worden sind, sowie die Angaben über den zu Notarassistenten auserwählten Kandidaten beinhalten.
- (4) Gegen den Beschluss über die Auswahl des Notarassistenten kann innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des Beschlusses bzw. der Benachrichtigung Einspruch beim föderalen Minister eingelegt werden. Der Einspruch gegen den Beschluss über die Auswahl der Kandidaten zu Notarassistenten hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Beschlusses über die Auswahl des Notarassistenten.
- (5) Der föderale Minister ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Einspruchs über diesen zu entscheiden. Der Beschluss, mit dem über den Einspruch entschieden wurde, ist endgültig.
- (6) Gegen den Beschluss gem. Abs. 5 dieses Artikels hat der Kandidat Anspruch auf Schutz seiner Rechte vor dem zuständigen Gericht bzw. vor den anderen durch das Gesetz bestimmten Organ innerhalb von 30 Tagen vom Eingang des endgültigen Beschlusses.

Artikel 42 Stellung des Notarassistenten

- (1) Die Befähigung des Notarassistenten bei einem Notar dauert mindestens drei Jahre.
- (2) Die Tätigkeit des Notarassistenten endet mit der Bestellung zum Notar oder der Kündigung des Arbeitsvertrages durch die Notarkammer. Der Arbeitsvertrag wird auf persönlichen Antrag des Notarassistenten aufgelöst. Er kann entlassen werden, wenn er die Notarprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Vorschriften des Art. 57 dieses Gesetzes finden für den Notarassistenten entsprechend Anwendung. Mit dem Tag des Arbeitsantritts ist der Notarassistent verpflichtet, alle anderen eventuell bestehenden Arbeitsverhältnisse zu beenden.

Artikel 43 Tätigkeiten des Notarassistenten

- (1) Der Notarassistent kann im Notariat unter der unmittelbaren Aufsicht des Notars sämtliche Tätigkeiten durchführen, für welche der Notar gesetzlich befugt ist.
- (2) Der Notarassistent darf keine öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungsvermerke selbst unterzeichnen.
- (3) Der Notarassistent hat während seiner Tätigkeit in einem Notariat die selben Pflichten zu erfüllen, die für einen Notar gelten.

Artikel 44 Gehalt des Notarassistenten

- (1) Der Notarassistent erwirbt ab dem Moment des Arbeitsantritts und während der Dauer seiner Tätigkeit ein angemessenes Gehalt sowie andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Notarkammer.
- (2) Die Notarkammer wird in ihrer Satzung die Richtlinien für das Gehalt des Notarassistenten festlegen.
- (3) Mit dem selben Akt gemäß Abs. 2 wird die Höhe der Rückerstattung an die Notarkammer seitens der Notare, denen ein Notarassistent zur Arbeit zugewiesen wurde, festgelegt.

5. Der Stellvertreter des Notars

Artikel 45 Notarvertreter

- (1) Ist der Notar länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dieses Wegbleiben dem kantonalen Verwaltungsorgan unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung des kantonalen Verwaltungsorgans, wenn die Verhinderung länger als einen Monat dauern soll. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Rechtspflege und Schutz der Parteien dadurch nicht behindert wird.
- (2) Falls die Verhinderung länger als einen Monat dauert, soll der Notar die Bestellung eines Notarvertreters beantragen, und falls er keinen Antrag zur Bestellung des Notarvertreters stellt, kann das kantonale Verwaltungsorgan einen Notarvertreter auch ohne Antrag bestellen.
- (3) Auf Antrag des Notars kann das kantonale Verwaltungsorgan dem Notar während einer Abwesenheit oder Verhinderung, die auch kürzer als zwei Wochen dauern kann, einen Vertreter bestellen. Die Bestellung eines Notarvertreters kann auch im voraus für

die während eines Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (sogenannter ständiger Notarvertreter).

- (4) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Notarvertreter auch ohne Antrag des Notars bestellt werden.
- (5) Zum Notarvertreter darf nur ein Notarassistent oder ein anderer Notar bestellt werden.
- (6) In Bezug auf die Fragen, die nicht mit den Art. 46 und 47 dieses Gesetzes geregelt sind, sind auf den Notarvertreter die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme von Art. 59 dieses Gesetzes anwendbar.

Artikel 46 Bestellung des Vertreters

- (1) Der Notarvertreter wird ohne Ausschreibung durch schriftlichen Beschluss des Leiters des kantonalen Verwaltungsorgans bestellt.
- (2) Der Notarvertreter hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt wurde, vor dem Beginn der Arbeit den Amtseid zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars vereidigt worden, so genügt es, wenn er in dem Beschluss auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.
- (3) Der bestellte Notarvertreter kann jederzeit widerrufen werden.

Artikel 47 Rechte und Pflichten des Notarvertreters

- (1) Der Notarvertreter versieht das Amt wie ein Notar, er hat auf den von ihm ausgestellten Urkunden seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars, den er vertritt, zu gebrauchen.
- (2) Der Notarvertreter soll sich der Ausübung des Amtes insoweit enthalten, als dem von ihm vertretenen Notar Amtsausübung untersagt wäre.
- (3) Der Notarvertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars, den er vertritt, und der Notar hat dem Notarvertreter eine angemessene Vergütung für seine Arbeit zu zahlen.
- (4) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, soweit die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Notar. Während dieser Zeit muss sich der Notar der Ausübung seines Amtes enthalten.
- (5) Für eine Amtspflichtverletzung des Notarvertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Notarvertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Notarvertreter ist der Notarvertreter allein verpflichtet.

6. Fachmitarbeiter im Notariat

Artikel 48 Fachmitarbeiter

- (1) Der Notar kann Fachmitarbeiter, die die Richterprüfung gemäß Art. 26 Ziff. 4 dieses Gesetzes bestanden haben, beschäftigen.
- (2) Der Fachmitarbeiter erhält während der Dauer seines Amtes das Gehalt und erwirbt andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis beim Notar, im Einklang mit den Gesetzen und anderen Vorschriften der Föderation, die sich auf Arbeitsverhältnisse und Gehälter der Beamten der föderalen Verwaltungsorgane beziehen.

7. Rechte und Pflichten des Notars

Artikel 49 Amtsbereich des Notars

- (1) Der Notar kann nur ein Arbeitsbüro besitzen.
- (2) Der Amtsbereich des Notars ist das Gebiet des Kantonsgerichts. Der Notar kann seine Urkundstätigkeit nur innerhalb seines Amtsbereiches ausüben, soweit nicht ausnahmsweise berechnigte Interessen der Rechtssuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereiches gebieten.

Artikel 50 Arbeitszeit

Die übliche Arbeitszeit des Notars legt der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans durch Beschluß fest. Der Notar kann nach Bedarf Amtshandlungen auch außerhalb der festgelegten Arbeitszeit ausüben.

Artikel 51 Pflicht zur Vornahme von Amtshandlungen

Der Notar ist verpflichtet alle Amtshandlungen aus seinem gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsbereich auszuüben und darf die Ausübung von Amtshandlungen nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Artikel 52 Ausschluß des Notars

- (1) Der Notar darf nicht tätig werden, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Hinsichtlich des Ausschlusses des Notars von der Ausübung einer Amtshandlung werden die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren entsprechend angewendet, welche sich auf den Ausschluß einer Amtsperson beziehen.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob Gründe für einen Ausschluß vorhanden sind, ist der Notar verpflichtet, das Vornehmen der Amtshandlung zu verweigern.
- (3) Über den Ausschluß des Notars, des Notarvertreters, des Notarverwalters und des Notarassistenten entscheidet auf Vorschlag der Partei oder des Notars der Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans.
- (4) Amtshandlungen, die entgegen Abs. 1 dieses Artikels von dem Notar, Notarassistenten, Notariatsverwalter oder Notarvertreter vorgenommen werden, sind nichtig.

Artikel 53 Verweigerung der Amtshandlung

- (1) Der Notar ist verpflichtet, die Ausübung einer Amtshandlung zu verweigern, falls sich diese Handlung auf die Frage bezieht, die laut Gesetz nicht zum Zuständigkeitsbereich des Notars gehört, insbesondere falls seine Mitwirkung zwecks Erreichung eines offensichtlich unerlaubten oder unredlichen Zieles verlangt wird.
- (2) Der Notar darf bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften zwischen den Parteien nicht vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für eine Partei übernehmen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

Artikel 54 Schweigepflicht

- (1) Der Notar hat über die ihm bei der Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, es sei denn aus dem Gesetz, dem Willen der Parteien oder dem Inhalt des Rechtsgeschäftes geht etwas anderes hervor.
- (2) Zum Stillschweigen aus Absatz 1 dieses Artikels sind auch die im Notariat beschäftigten Personen verpflichtet.
- (3) Die Parteien können den Notar von der Schweigepflicht entbinden.
- (4) Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Amtes des Notars bestehen.

Artikel 55 Gemeinsame Amtsausübung

- (1) Die am selben Amtssitz bestellten Notare können zur gemeinsamen Berufsausübung sich verbinden und gemeinsame Geschäftsräume halten.
- (2) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der selben Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 56 Hauptberufliche Amtsausübung

- (1) Ein Notar kann nicht gleichzeitig Rechtsanwalt sein.
- (2) Der Notar darf nicht gleichzeitig ein anderes hauptberufliches Amt bekleiden oder einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen.
- (3) Das Verbot aus Absatz 2 dieses Artikels bezieht sich nicht auf die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Vormund oder eines auf Beschluß des zuständigen Organs begründeten ähnlichen Amtes.
- (4) Das Verbot bezieht sich auch nicht auf die Ausübung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder referierenden Tätigkeit, sowie die Ausübung von Pflichten bei der Notarkammer und in internationalen Notarvereinigungen.

Artikel 57 Nebentätigkeit

- (1) Ein Notar kann weder gegen irgendwelchen Entgelt oder einen Lohn eine Nebentätigkeit in einem Organ, einer Wirtschaftsgesellschaft und anderen juristischen Personen, die einen Gewinn erzielen (nachfolgend: juristische Person) ausüben noch Mitglied eines Vorstandes oder eines anderen Organs in der juristischen Person sein.
- (2) Der Notar kann nur eine Nebentätigkeit ausüben, wenn diese mit dem Amt des Notars vereinbar ist und wenn ihm diese durch den Leiter des kantonalen Verwaltungsorgans genehmigt wird.

8. Schadensersatzansprüche

Artikel 58 Schadensersatz

- (1) Der Notar ist verpflichtet, Schäden, die er anderen durch Verletzung seiner Amtspflicht verursacht, zu ersetzen.

- (2) Der Notar haftet für den verursachten Schaden gemäß den allgemeinen Vorschriften über Schadensersatzansprüche.
- (3) Der Notar haftet auch für einen Schaden, der durch den Notarassistenten oder einen anderen Mitarbeiter des Notariats verursacht wurde. Der Notar haftet für einen Schaden, der durch den Stellvertreter verursacht wurde, gemäß der Regelung des Art. 47 Abs. 5 dieses Gesetzes.

Artikel 59 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Notar ist verpflichtet, sich vor dem Amtsantritt gegen die Haftung für den Schaden zu versichern, den er durch die Ausübung seines Amtes Dritten verursachen könnte. Diese Versicherung umfaßt auch die Versicherung gegen Haftung für die Handlungen des Notarvertreters, des Notarassistenten, und der anderen bei dem Notariat beschäftigten Personen.
- (2) In den Versicherungsbedingungen kann vorgesehen werden, daß den Schaden bis zu einer gewissen Höhe der Notar unmittelbar begleichen kann.
- (3) Berufshaftpflichtversicherung erfolgt auf die Weise, daß jeder Notar einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abschließt und daß er diesen Versicherungsvertrag regelmäßig und rechtzeitig verlängert. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 250.000 . KM für jeden Versicherungsfall.
- (4) Die Versicherungsbedingungen stellen gemeinsam die Versicherungsgesellschaften in der Föderation und die Notarkammer fest.
- (5) Die Antragstellung bei einer Versicherungsgesellschaft auf eine Berufshaftpflichtversicherung wird als der Abschluß eines Vertrags über Berufshaftpflichtversicherung betrachtet.
- (6) Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, einen Vertrag über Berufshaftpflichtversicherung mit dem Notar abzuschließen, der das beantragt.
- (7) Die Notarkammer kann die Berufshaftpflichtversicherung für alle Notare in der Föderation übernehmen und in dem Fall sind die Notare verpflichtet, entsprechende Beiträge für die festgelegte Höhe der Berufshaftpflichtversicherung zu bezahlen.
- (8) Sollte in dem Verfahren festgestellt werden, daß der Notar einen Schaden den Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtet hat, hat die betreffende Versicherungsgesellschaft nach der Begleichung des Schadens Anspruch auf eine Erstattung vom Notar.

9. Siegel und Stempel des Notars

Artikel 60 Siegel und Stempel

- (1) Der Notar besitzt ein Siegel und einen Stempel.
- (2) Der föderale Justizminister regelt durch Vorschrift die Form, den Inhalt, die Ausstellungsweise, die Nutzung und Verwahrung des Notarsiegels und -stempels.

Artikel 61
Amtliche Unterschrift des Notars

Der Notar hat die Unterschrift, die er bei Amtshandlungen verwendet, dem Präsidenten des Kantonsgerichts, das für seinen Amtssitz zuständig ist, einzureichen. Der Notar soll bei der Unterschrift seine Amtseigenschaft angeben.

III – NOTARKAMMER

Artikel 62
Notarkammer

- (1) Alle Notare auf dem Gebiet der Föderation werden in die Notarkammer verbindlich vereint.
- (2) Die Notarkammer besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person.
- (3) Der Sitz der Notarkammer ist in Sarajevo.
- (4) Die Notarkammer wird in das zuständige Register des föderalen Justizministeriums eingetragen.

Artikel 63
Aufgaben und Organisation der Kammer

- (1) Die Notarkammer vertritt die Notare bei den zuständigen Organen, schützt das Ansehen, die Ehre und die Rechte der Notare und trägt darüber die Sorge, daß die Notare ihre Tätigkeit gewissenhaft und verantwortlich sowie im Einklang mit dem Gesetz ausüben.
- (2) Die Notarkammer nimmt die ihr durch Gesetz und Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Falls mit diesem Gesetz nicht anders geregelt ist, werden die Organisation, der Zuständigkeitsbereich, die Anzahl, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren der Organe, Rechte und Pflichten der Notarkammer und andere Fragen von Bedeutung für Organisation und Arbeit der Notarkammer mit der Satzung der Notarkammer geregelt.
- (4) Die Satzung der Notarkammer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird wirksam mit der Zustimmung des föderalen Justizministeriums

Artikel 64
Tätigkeitsbericht

Die Notarkammer ist verpflichtet, dem kantonalen Verwaltungsorgan jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Stellungnahmen über die Lage in den Notariaten, sowie über Maßnahmen, die zur Förderung dieser Lage getroffen werden sollten, vorzulegen.

Artikel 65
Kammerbeitrag

Die Notarkammer finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 66 Ermächtigungen

Die Notarkammer hat das Recht, im Einklang mit diesem Gesetz und der Satzung der Notarkammer allgemeine Akten zu erlassen, die für die Notare verbindlich sind.

Artikel 67 Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Kammer

Gegen endgültige Beschlüsse von Organen der Notarkammer, durch welche über Rechte und Pflichten von Notaren, Stellvertretern von Notaren, Notarassistenten und anderen Beschäftigten in den Notariaten entschieden wird, kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des endgültigen Beschlusses das zuständige Gericht angerufen werden.

Artikel 68 Organisation und Registrierung

- (1) Die Organisation und Registrierung der Notarkammer erfolgt im übrigen gemäß dem Gesetz über die Vereinigungen und Stiftungen .
- (2) Die Rechtsaufsicht über die Notarkammer führt das föderale Ministerium.

IV - ZUSTÄNDIGKEIT DER NOTARE

Artikel 69 Tätigkeit der Notare

- (1) Notare sind dafür zuständig, Beurkundungen vorzunehmen, Bestätigungen auszustellen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
- (2) Die Notare können weitere Tätigkeiten ausüben, die ihnen nach diesem Gesetz gestattet werden.

Artikel 70 Beurkundung

Beurkundung bedeutet, dass die Urkunde als Ganzes gemäß den Vorschriften der Art. 74–89 von dem Notar errichtet wurde und dadurch die von den Beteiligten vor dem Notar abgegebenen, durch ihre Unterschrift genehmigten und in der Urkunde niedergelegten Erklärungen beweist.

Artikel 71 Beglaubigung und Bestätigung

Beglaubigung und Bestätigung bedeutet, dass die Urkunde gemäß der Vorschriften der Art. 92 - 101 dieses Gesetzes errichtet wurde.

Artikel 72 Gerichtlicher oder behördlicher Auftrag

Dem Notar kann mit seiner Zustimmung die Ausübung weiterer Tätigkeiten, die mit seinem Amt vereinbar sind, vom Gericht oder einer anderen Behörde übertragen werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Auflistung und Versiegelung des Nachlaßvermögens und der Konkursmasse,

2. Schätzungen und öffentliche Veräußerungen (Versteigerungen) von beweglichen Sachen und Immobilien in außergerichtlichen Verfahren, insbesondere freiwillige Veräußerungen,
3. Durchführung der Verhandlung über die Teilung des Kaufpreises im Vollzugsverfahren.

V – BEURKUNDUNGSPFLICHTEN

Artikel 73

Rechtsgeschäfte, die der Beurkundung bedürfen

- (1) Die Rechtsgeschäfte, die für ihre Rechtswirksamkeit der Beurkundung bedürfen, beziehen sich auf:
 1. Rechtsgeschäfte über die Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen Ehepartnern sowie zwischen Personen, die in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft leben,
 2. Verfügungen über wesentliche Teile des Vermögens von minderjährigen Personen und geschäftsunfähigen Personen,
 3. Rechtsgeschäfte, durch die eine Leistung schenkweise versprochen wird, wobei der Mangel der notariellen Form in diesem Fall durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt wird,
 4. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Übertragung oder der Erwerb von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten an Immobilien ist,
 5. die Gründungsakten der Wirtschaftsgesellschaften und die Feststellung ihrer Satzung sowie jegliche Änderung der Satzung,
- (2) Rechtsgeschäfte, die entgegen Abs. 1 dieses Artikels nicht notariell beurkundet wurden, sind nichtig.
- (3) Unabhängig von der Bestimmung des Abs. 1 dieses Artikels können auch in weiteren Gesetzen Beurkundungspflichten vorgesehen sein.
- (4) Die Parteien haben das Recht die notarielle Beurkundung für andere Rechtsgeschäfte zu verlangen, die nicht in Abs. 1 oder 3 dieses Artikels genannt sind.
- (5) Bestimmungen dieses Artikels gelten nur so lange, bis sie durch spezielle Regelungen über die Beurkundungspflichten ersetzt werden, die sie im Ganzen oder in Teilen aufhebt.

VI - VERFAHRENSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BETÄTIGUNGSWEISE DES NOTARS

1. Allgemeine Bestimmungen über notarielle Beurkundungen

Artikel 74

Inhalt der notariellen Niederschrift

Die notarielle Niederschrift (nachfolgend: Niederschrift) hat folgendes zu beinhalten:

1. die Angaben über den Notar, der am Verfassen der Niederschrift beteiligt ist (Name, Vorname und Amtssitz),
2. die Angaben (Name, Vorname, Beruf und Adresse) über die Parteien, sowie eventueller Zeugen und Dolmetscher / Übersetzer /,

3. die Art und Weise der Identitätsfeststellung der Personen unter Ziffer 2 dieses Artikels,
4. den Text über das Rechtsgeschäft mit der Anmerkung über eventuelle Vollmachten und Anlagen,
5. den Hinweis darüber, daß die notarielle Niederschrift den Parteien vorgelesen wurde oder daß gemäß den Bestimmungen des Artikels 87, Absatz 2, Artikels 88, Absatz 1, und des Artikels 89 dieses Gesetzes verfahren wurde,
6. den Tag, Monat, Jahr und Ort, und sofern es das Gesetz oder die Beteiligten verlangen, auch die Uhrzeit, zu welcher die Urkunde verfaßt wurde,
7. die Unterschrift der Personen unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels und das Siegel des Notars, der die notarielle Niederschrift verfaßt hat.

Artikel 75 Durchführungsvorschriften

Der föderale Justizminister wird Vorschriften darüber erlassen, die das Schreiben, Kennzeichnen, Berichtigen von Fehlern, Verbinden und Kennzeichnen von Urkunden aus mehreren Seiten, das Verwahren und Ausstellen der Urkunden, sowie andere Fragen, die für die Gültigkeit von notariellen Urkunden von Bedeutung sind, näher bestimmen .

Artikel 76 Wie Niederschriften geschrieben werden

- (1) Niederschriften müssen mit einer Maschine oder einem anderen mechanischen Schreibmittel klar und leserlich geschrieben sein. In Ausnahmefällen dürfen sie nur mit beständiger Tinte geschrieben werden.
- (2) In der Niederschrift dürfen nur gebräuchliche und allgemein bekannte Abkürzungen benutzt werden. Leere Textstellen werden durch Striche vervollständigt.

Artikel 77 Unterschrift und Siegel

- (1) Der Notar ist verpflichtet, die Niederschrift abschließend an ihrem Ende eigenhändig mit seinem Namen und dem Zusatz Notar zu unterzeichnen. Neben die Unterschrift setzt er sein Amtssiegel. Am Ende der Niederschrift, jedoch über der Unterschrift des Notars, leisten die Beteiligten sowie die Zeugen ihre Unterschrift, sofern diese auch an der Abfassung der Niederschrift beteiligt waren.
- (2) Sofern ein Beteiligter des Schreibens nicht kundig ist, wird dieses in der Niederschrift vermerkt. Sofern ein Beteiligter nicht schreiben kann, wird in der Niederschrift diesbezüglich der Grund angegeben.

Artikel 78 Änderungen und Ergänzungen

Falls in der Niederschrift Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden müssen, so erfolgen diese am Ende der Niederschrift, wobei angeführt werden muß, auf welchen Textteil der Niederschrift sich die Änderungen oder Ergänzungen beziehen. Änderungen und Ergänzungen werden von den Parteien und dem Notar unterzeichnet, sofern diese nach Unterzeichnung der Niederschrift eingetragen wurden.

Artikel 79 Streichung eines Wortes

- (1) In der Niederschrift darf nichts gelöscht werden.

- (2) Bedarf es der Streichung eines Wortes, so erfolgt dieses, indem das Wort leserlich bleibt. Die Anzahl der durchgestrichenen Worte wird am Ende der Niederschrift mit der Kennzeichnung der Seite und Zeile der Niederschrift, sowie Anzahl der durchgestrichenen Worte vermerkt. Einen derartigen Vermerk unterzeichnen die Parteien nach den Vorschriften, die für die Unterzeichnung von Änderungen und Ergänzungen der Niederschrift gelten (Artikel 78).

Artikel 80 Verfahren der Beurkundung

- (1) Im Rahmen des Beurkundungsverfahrens muss der Notar prüfen, ob die Parteien zur Unternehmung und Abschluss des Rechtsgeschäfts fähig und befugt sind.
- (2) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäftes belehren und ihre Erklärung klar und unzweideutig in der Form einer notariellen Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden
- (3) Die notarielle Niederschrift muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen werden, durch unmittelbare Fragen stellt der Notar sicher, daß der Inhalt der Niederschrift dem Willen der Beteiligten entspricht, danach müssen die Beteiligten diese Niederschrift genehmigen und eigenhändig unterschreiben. In der notariellen Niederschrift soll vor den Unterschriften der Beteiligten festgestellt werden, daß dies geschehen ist.
- (4) Anlagen werden ebenfalls immer vorgelesen, es sei denn die Beteiligten verzichten auf dieses Recht und erklären, daß ihnen der Inhalt der Anlage bekannt ist. Dieses muß in der notariellen Niederschrift vermerkt werden. Die Erstellung einer notariellen Niederschrift kann nur dann erfolgen, wenn bei dem Vorlesen der Niederschrift den Beteiligten die Anlagen vorliegen.

Artikel 81 Hinweis- und Belehrungspflicht

- (1) Falls die Parteien wünschen, daß in die notarielle Niederschrift unklare, unverständliche oder zweideutige Erklärungen eingebracht werden sollen, die Anlaß zu Rechtsstreiten geben könnten, oder nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen würden oder berechtigterweise angenommen werden könnte, daß der Zweck dieser Erklärungen wäre, eine der Parteien zu schädigen, so wird der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und sie entsprechend belehren.
- (2) Sollten die Parteien dennoch bei diesen Erklärungen bleiben, kann der Notar die Beurkundung verweigern oder die Erklärungen werden so in die notarielle Niederschrift eingebracht, aber der Notar wird in dieser Niederschrift gesondert anmerken, daß er die Parteien auf die Folgen derartiger Erklärungen aufmerksam gemacht hat.

Artikel 82 Feststellung der Identität

- (1) Falls dem Notar die Beteiligten persönlich und namentlich nicht bekannt sind, wird er ihre Identität durch Personalausweis oder Reisepaß oder ein anderes persönliches Dokument feststellen. Falls auch dieses nicht möglich ist, muß ihre Identität durch einen anderen Notar oder durch zwei Zeugen bezeugt werden.
- (2) Der Notar wird in der Urkunde vermerken, ob ihm die Beteiligten bekannt sind, beziehungsweise auf welche Weise er ihre Identität festgestellt hat, nebst genauer Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes der Zeugen, des Datums und der Nummer des Dokumentes, welches für die Feststellung der Identität verwendet wurde, sowie die Behörde, welche dieses Dokument ausgestellt hat.

Artikel 83 Hinzuziehung von Zeugen

- (1) Zwei Zeugen werden benötigt beim Verfassen der notariellen Niederschrift, falls einer der Beteiligten Analphabet ist.
- (2) In anderen Fällen hängt es vom Ermessen des Notars und dem Ermessen der Parteien ab, ob beim Verfassen der notariellen Niederschrift Zeugen hinzugezogen werden.
- (3) Anstelle zweier Zeugen kann auch irgendein anderer Notar hinzugezogen werden.

Artikel 84 Voraussetzungen in der Person der Zeugen

- (1) Die Zeugen haben volljährig und einer der Amtssprachen kundig zu sein, wobei einer der Zeugen des Lesens und Schreibens kundig sein muß.
- (2) Die Identität der Zeugen wird nach der in den Bestimmungen des Artikels 82 dieses Gesetzes festgelegten Weise festgestellt.

Artikel 85 Als Zeuge nicht geeignete Personen

Als Zeugen können nicht hinzugezogen werden:

1. Personen, die infolge ihrer geistigen und körperlichen Mängel nicht rechtswirksam ein Zeugnis ablegen können,
2. Personen, die bei dem Notar beschäftigt sind, der die Amtshandlung durchführt
3. Personen, die irgendeinen Nutzen durch das Geschäft haben könnten, dessen Abschluß sie bezeugen,
4. Personen, die mit der Partei oder demjenigen, der nach der notariellen Handlung einen Nutzen erlangen sollte, oder mit dem Notar selbst in einer Beziehung stehen, wegen welcher der Ausschluß des Notars verlangt werden könnte.

Artikel 86 Anwesenheit der Zeugen

- (1) Falls das Gesetz nicht ein anderes festlegt, haben die Zeugen oder ein anderer Notar spätestens dann anwesend zu sein, wenn der Notar den Beteiligten die notarielle Niederschrift vorliest und die Beteiligten diese unterzeichnen.
- (2) Falls die Parteien es verlangen, können die Zeugen, falls für einzelne Fälle nicht ein anderes festgelegt ist, während des Vorlesens der notariellen Niederschrift ausgeschlossen werden. Aber in diesem Fall müssen die Parteien die notarielle Niederschrift in Anwesenheit der Zeugen unterzeichnen und erklären, daß sie die Niederschrift durchgelesen haben oder ihnen diese vorgelesen wurde, und daß diese ihrem Willen entspricht. Dies alles wird in der notariellen Niederschrift vermerkt.

Artikel 87 Gehörlose, stumme oder taubstumme Partei, die kein Analphabet ist

- (1) Eine gehörlose Partei, die des Lesens kundig ist, muß die Niederschrift selbst durchlesen und ausdrücklich erklären, daß sie sie durchgelesen hat und daß sie ihrem Willen entspricht.
- (2) Eine stumme oder taubstumme Partei, die des Lesens und Schreibens kundig ist, hat in der notariellen Niederschrift eigenhändig zu vermerken, daß sie sie gelesen und genehmigt hat. Diese Erklärungen müssen in der notariellen Niederschrift vor der Unterschrift eingebracht werden.

- (3) In der notariellen Niederschrift ist anzuführen, daß gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 dieses Artikels verfahren wurde.

Artikel 88

Gehörlose, stumme, blinde oder taubstumme Partei, die Analphabet ist

- (1) Falls ein gehörloser Beteiligter des Lesens nicht kundig ist oder falls ein stummer oder taubstummer Beteiligter des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, ist eine Vertrauensperson des Beteiligten hinzuzuziehen, die sich mit ihm durch Gebärdensprache zu verständigen vermag. Diese Person muß die Eigenschaft des Zeugen besitzen und muß des Lesens und Schreibens nicht kundig sein. Diese Person kann mit der gehörlosen, stummen oder taubstummen Person verwandt sein, sofern sie nicht persönliche Interessen an dem Rechtsgeschäft verfolgt, das Gegenstand der notariellen Niederschrift ist.
- (2) Falls einer der Beteiligten blind, taub oder stumm ist, haben die Zeugen dann anwesend zu sein, wenn die Parteien ihre Erklärung über in die Niederschrift einzubringende Verfügungen abgeben, ferner beim Vorlesen der vollständigen Niederschrift oder wenn es die Parteien selbst lesen, sowie wenn die Beteiligten ihre Zustimmung erklären und wenn sie die notarielle Niederschrift unterzeichnen. Dieses wird in der notariellen Niederschrift vermerkt.
- (3) Der Notar ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob sich die Vertrauensperson durch die Gebärdensprache mit der gehörlosen, stummen oder taubstummen Partei zu verständigen vermag, und wird in der notariellen Niederschrift anführen, daß er sich davon überzeugt hat.

Artikel 89

Dolmetscher

- (1) Ist eine der Parteien einer der Amtssprachen nicht mächtig, ist außer den Zeugen aus Artikel 83, Absatz 1 ein vom Gericht zugelassener Dolmetscher (Übersetzer) hinzuzuziehen. In der notariellen Niederschrift wird angeführt, daß dementsprechend verfahren wurde.
- (2) Der Dolmetscher kann auch eine beim Notar angestellte Person sein, muß aber alle anderen Eigenschaften eines Zeugen besitzen.
- (3) Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich, sofern der Notar und beide Zeugen, bzw. ein anderer Notar der Sprache der Partei aus Abs. 1 dieses Artikels mächtig ist.
- (4) Im Falle aus Absatz 3 dieses Artikels können die Zeugen von der Verlesung der Niederschrift nicht ausgeschlossen werden. In der Niederschrift wird angeführt, weshalb ein Dolmetscher nicht hinzugezogen wurde.
- (5) Wenn ein Dolmetscher erforderlich ist, wird der Notar bestrebt sein, über diesen den wahren Willen des Beteiligten zu erfahren und entsprechend diesem Willen die Niederschrift in einer der Amtssprachen verfassen, welche der Dolmetscher den Parteien übersetzen wird. Wenn die Partei dies verlangt, wird eine Übersetzung der Niederschrift in die Sprache der Partei angefertigt und mit der notariellen Niederschrift eingebunden.
- (6) Der Notar soll die Beteiligten darauf hinweisen, daß diese eine schriftliche Übersetzung und deren Beilegen zu der notariellen Niederschrift verlangen können. In der notariellen Niederschrift soll vermerkt werden, daß es so geschehen ist und ob die Beteiligten auf dieses Recht verzichtet haben.

2. Vollstreckbare notarielle Urkunden

Artikel 90 Vollstreckbare Urkunde

- (1) Urkunden eines Notars sind vollstreckbar, wenn sie in der vorgeschriebenen Form verfasst sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat.
- (2) Aufgrund der notariellen Urkunde, aufgrund welcher in dem Grundbuch eine Hypothek oder Grundschuld an einer bestimmten Immobilie eingetragen sind, kann zum Zweck der Befriedigung der gesicherten Forderung unmittelbar nach der Fälligkeit die Vollstreckung in dieser Immobilie verlangt werden, soweit sich der Schuldner in der Niederschrift der Vollstreckung ausgesprochen unterworfen hat.
- (3) Für die Vollstreckbarkeit der Urkunden in Abs. 1 und 2 dieses Artikels sind keine weiteren Aktivitäten des Vollzugsgerichts erforderlich.

Artikel 91 Anfechtung der Vollstreckung

Die Vollstreckung der notariellen Urkunde kann entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren angefochten werden.

3. Bestätigungen und Beglaubigungen

Artikel 92 Bestätigungen und Beglaubigungen

- (1) Über Angelegenheiten, die in den Art. 93 bis 101 dieses Gesetzes geregelt sind, stellt der Notar Bestätigungen oder Beglaubigungen aus.
- (2) Bei Bestätigungen und Beglaubigungen genügt, falls mit den Bestimmungen der Art. 93 – 101 dieses Gesetzes nicht etwas anderes angeordnet wurde, statt einer Niederschrift im Sinne von Art. 74 dieses Gesetzes eine Urkunde, die das Zeugnis des Notars, seine Unterschrift, das Siegel des Notars enthält sowie Ort und Tag der Ausstellung angeben muss.

Artikel 93 Beglaubigung einer Abschrift

- (1) Der Notar wird nur die Abschrift beglaubigen, die im Notariat verfaßt oder mit Hilfe eines im Notariat vorhandenen Fotokopiergerätes angefertigt wurde. Eine Fotokopie ist der Abschrift der Urkunde gleichgestellt.
- (2) Die Abschrift muß mit der Urkunde auch in der Rechtschreibung, Interpunktion und Abkürzung der Worte übereinstimmen. Sind in der Urkunde Stellen geändert, gelöscht, durchgestrichen, eingefügt oder ergänzt worden, muß dieses in der Beglaubigung angeführt werden. In der Beglaubigung wird auch angeführt, ob die Urkunde zerrissen, beschädigt, oder ansonsten der äußerlichen Form nach offensichtlich fragwürdig ist, es sei denn, das ist schon aus der Abschrift bzw. Fotokopie ersichtlich
- (3) Der Notar muß die Abschrift mit der Urkunde genau vergleichen; stellt er fest, daß sie übereinstimmen, wird er dieses auf der Abschrift selbst bestätigen; zusätzlich wird er vermerken, daß es sich um die Abschrift der Urkunde handelt, welche die Partei als

Urschrift bezeichnet hat, oder daß es sich um die Abschrift einer beglaubigten oder einfachen Abschrift der Urkunde handelt; ob und in welcher Form Gebühren entrichtet wurden, ob die Abschrift handschriftlich, maschinell oder mit einem anderen mechanischen oder chemischen Mittel, mit Bleistift oder dem Füller verfaßt wurde, wo sich seines Wissens oder gemäß der Behauptung der Partei die Urschrift befindet, und wenn die Partei sie mitgebracht hat, den Namen und den Wohnort der Partei.

- (4) Sofern die Urkunde irgendeine Bemerkung oder Klausel beinhaltet, wird sie in die Abschrift übernommen.
- (5) Falls die Abschrift eines Teils aus einer Urkunde oder ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt wird, muß man aus der Abschrift klar erkennen können über welche Teile der Urkunde keine Abschrift erfolgt ist.

Artikel 94

Beglaubigung von Auszügen aus Handels- oder Geschäftsbüchern

Der Notar wird bei Beglaubigungen von Auszügen aus Handels- oder Geschäftsbüchern den Auszug mit den Absätzen des ursprünglichen Buches vergleichen und auf dem Auszug die Beglaubigungsklausel mit dem Vermerk anbringen, daß der Auszug vollständig mit den entsprechenden Absätzen des ursprünglichen Buches übereinstimmt. Im Auszug wird das Datum über die Durchsicht des Handels- bzw. des Geschäftsbuches angeführt.

Artikel 95

Beglaubigung einer Unterschrift

- (1) Der Notar kann bestätigen, daß die Partei ein Schriftstück in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet hat oder ihr Zeichen darunter gesetzt hat, oder die Unterschrift, die sich schon auf dem Schriftstück befindet, vor ihm als die eigene anerkannt hat.
- (2) Die Identität der Partei ist in Übereinstimmung mit Artikel 83 dieses Gesetzes festzustellen.
- (3) Die Beglaubigung wird auf dem ursprünglichen Schriftstück mit dem Vermerk über die Feststellungsweise der Identität, sowie dem Zusatz über die Echtheit der Unterschrift und unter Angabe des Datums, der Unterschrift und des Amtssiegels des Notars, gesetzt.
- (4) Der Notar braucht das Schriftstück nur darauf zu prüfen, ob gesetzliche Gründe bestehen, seine Amtshandlung zu versagen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 4 vorliegen kann der Notar auch eine Unterschrift auf einem Schriftstück beglaubigen, das nicht in eine der Amtssprachen verfaßt ist.
- (6) Sofern die Partei blind oder des Lesens nicht kundig ist, wird ihr der Notar das Schriftstück vorlesen, bevor er die Unterschrift beglaubigt. Sollte der Notar der Sprache, in welcher dieses Schriftstück verfaßt ist, nicht kundig sein, wird der vom Gericht zugelassene Dolmetscher das Schriftstück vorlesen, was in der Beglaubigung vermerkt wird.
- (7) Soll die Unterschrift einer Person als Vertreter einer juristischen Person oder eines Organs beglaubigt werden, kann der Notar in der Beglaubigung das Unterzeichnen dieser Person für die juristische Person oder das Organ nur dann bestätigen, sofern er vorhergehend die Unterzeichnungsbefugnis dieser Person festgestellt hat.

Artikel 96
Bestätigung über den Zeitpunkt der Vorlage eines Schriftstücks

- (1) Der Zeitpunkt, zu dem ein Schriftstück dem Notar oder in seiner Anwesenheit einer anderen Person vorgelegt wurde, wird auf dem Schriftstück mit dem genauen Vermerk über den Tag, den Monat und das Jahr und, sofern es die Partei verlangt, auch die Uhrzeit bestätigt.
- (2) Sofern es die Partei verlangt, hat auch die Feststellung der Identität der Person, die das Schriftstück vorgelegt hat, und der Identität der Person, der das Schriftstück vorgelegt wurde, zu erfolgen. In der Bestätigung wird vermerkt, auf welche Weise die Identität dieser Personen festgestellt wurde.

Artikel 97
Bestätigung über das Leben einer Person

- (1) Der Notar kann bestätigen, daß eine Person am Leben ist, sofern er die Person persönlich und namentlich kennt, oder sofern er die Identität dieser Person auf die in Artikel 83 dieses Gesetzes festgelegte Art und Weise festgestellt hat.
- (2) In der Urschrift der Urkunde, die der Partei ausgehändigt wird, wird bestätigt, daß diese Person beim Notar vorgesprochen hat, dabei erfolgt auch der Vermerk über den Tag, den Monat und das Jahr, sofern es die Partei verlangt, auch der Uhrzeit, wann dieses erfolgt ist und auf welche Weise seine Identität festgestellt wurde.

Artikel 98
Bestätigung über eine Vertretungsvollmacht

- (1) Der Notar ist dazu befugt, eine Bestätigung über eine Vertretungsvollmacht auszustellen, sofern diese Vollmacht aus einem Gerichtsregister oder einem anderen Register hervorgeht. Diese Bestätigung besitzt die gleiche Beweiskraft wie die Bestätigung des Registergerichtes.
- (2) Der Notar darf die Bestätigung aus Absatz 1 dieses Artikels nur ausstellen, falls er vorher Einsicht in das Register oder einen beglaubigten Registerauszug genommen hat. Die Bestätigung wird den Tag über die Einsichtnahme in das Register, bzw. den Tag der Ausstellung des Registerauszugs beinhalten.

Artikel 99
Bestätigung über andere Registertatsachen

- (1) Der Notar kann eine Bestätigung über die Existenz oder den Sitz einer juristischen Person, über Statusänderungen oder über andere rechtlich bedeutende Tatsachen ausstellen, wenn diese aus einem öffentlichen Register hervorgehen.
- (2) Im Falle aus Absatz 1 dieses Artikels ist der Notar verpflichtet, auf die in Artikel 98 Absatz 2. dieses Gesetzes festgelegte Art und Weise zu verfahren.

Artikel 100
Bestätigung von Beschlüssen des Organs einer juristischen Person

- (1) Wenn der Notar dazu aufgefordert ist, Beschlüsse eines Verwaltungsorgans oder Sitzungen eines anderen Organs einer juristischen Person zu bestätigen wird er den Tag und den Zeitpunkt der Sitzung zu Protokoll nehmen, daraufhin wird er alles, was sich in seiner Anwesenheit ereignet hat, was vorgeschlagen und erklärt wurde, sofern dieses für die Beurteilung der Vorschriftsmäßigkeit des Verfahrens von Wichtigkeit ist, und besonders während der Sitzung gefaßte Beschlüsse, beschreiben. Er wird auch alles andere durch das Gesetz angeordnete bestätigen.

- (2) Das Protokoll aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch die Person unterzeichnen, welche die Sitzung geleitet hat.
- (3) Auf Verlangen kann auch die Identität des Vorsitzenden und anderer anwesenden Personen festgestellt werden. Ebenfalls wird protokolliert, auf welche Art und Weise ihre Identität festgestellt wurde.

Artikel 101 Bestätigung von Tatsachen

- (1) Der Notar kann auch auf Verlangen von daran interessierten Personen Tatsachen bestätigen, welche sich vor ihm ereignet haben, wie Verhandlungen über Angebote, Versteigerungen, Verlosungen, Verhandlungen oder Erklärungen von Personen über Tatsachen und Zustände, über die der Notar selbst oder durch die Mitwirkung von fachkundigen Personen Kenntnis erlangt hat.
- (2) Über das Bestätigen der Tatsachen aus Absatz 1 dieses Artikels wird der Notar eine Niederschrift anfertigen, in welcher der Ort, der Zeitpunkt, die Namen und Adressen der Parteien und der anderen Beteiligten, sowie die genaue Beschreibung über das, was sich in seiner Anwesenheit ereignet hat oder was er außerdem noch festgestellt hat, enthalten sein wird. Die Niederschrift wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Sollte einer der Beteiligten es ablehnen, die Niederschrift zu unterzeichnen, wird der Notar dieses in der Niederschrift vermerken.
- (3) In der Niederschrift aus Absatz 2 dieses Artikels wird gesondert vermerkt, auf welche Art und Weise die Feststellung der Identität der Parteien erfolgt ist, auf welche sich die Bestätigung bezieht.

Artikel 102 Vorschriften über Gerichtsverfahren

Durch die Bestimmungen aus Artikel 93 bis 101 dieses Gesetzes werden die Vorschriften, durch welche die Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren zur Unternehmung von Handlungen, auf welche sich diese Bestimmungen beziehen, geregelt werden, nicht berührt.

4. Verwahren und Ausstellen von Ausfertigungen und Abschriften der Urschriften

Artikel 103 Verwahren der Urschrift der Urkunden

Die Urkunde, die der Notar gemäß diesem Gesetze verfasst, stellt die Urschrift der Urkunde dar, die vom Notar in seinem Archiv aufbewahrt wird. In dem Archiv verwahrt der Notar auch alle anderen Urkunden, die er bei der Ausübung des Notaramtes im Einklang mit diesem Gesetz erstellt.

Artikel 104 Ausfertigung der Niederschrift

- (1) Nachdem der Notar die Niederschrift verfasst hat, ist er verpflichtet, den Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift auszustellen.
- (2) Die Ausfertigung muß der Form, dem Inhalt und den anderen Fragen nach mit der Urschrift der notariellen Niederschrift vollständig übereinstimmen, sie muß als Ausfertigung gekennzeichnet werden und ersetzt im Rechtsverkehr die Urschrift der notariellen Niederschrift.

- (3) Ist die Urschrift der notariellen Niederschrift ausgehändigt worden, kann keine Ausfertigung der Urschrift sondern lediglich eine Abschrift der Urschrift ausgestellt werden.

Artikel 105

Ausstellung von Ausfertigungen notarieller Niederschriften

- (1) Falls in der notariellen Niederschrift nicht ein anderes festgelegt wurde, kann eine Ausfertigung einer notariellen Niederschrift nur
1. Personen, welche das in der Urkunde enthaltene Rechtsgeschäft in eigenem Namen abgeschlossen haben,
 2. Personen, in deren Namen dieses Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde,
 3. Personen, zu deren Gunsten dieses Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde,
 4. den Rechtsnachfolgern der Personen unter Ziffer 1 bis 3 dieses Artikels
- ausgestellt werden.
- (2) Sollte der Notar wegen der Beendigung seiner Tätigkeit seine notariellen Urkunden, andere Akten und Dokumentation einem Gericht oder einem anderen Organ oder einem anderen Notar zum Aufbewahren übergeben haben, erfolgt das Ausstellen der Urkunden aus Absatz 1 dieses Artikels durch diese Organe bzw. durch den Notar, bei dem diese Akten aufbewahrt werden und während der Arbeit des Stellvertreters des Notars werden diese Urkunden von ihm ausgestellt.

Artikel 106

Ausfertigung der Niederschrift zum Zwecke der Vollstreckung

- (1) Die Ausfertigung der Niederschrift zum Zwecke der Vollstreckung wird an die Personen, die in der notariellen Niederschrift als Gläubiger bezeichnet sind, bzw. an deren Erben, erteilt, die dazu beweisen können, daß die Bedingungen für die Vollstreckbarkeit der notariellen Niederschrift gemäß Artikel 90 dieses Gesetzes erfüllt sind.
- (2) Über eine vollstreckbare Niederschrift kann, außer in den in Absatz 3 dieses Artikels angeführten Fällen, nur eine Ausfertigung der Niederschrift zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt werden.
- (3) Eine erneute Ausfertigung zum Zwecke der Vollstreckung einer noch nicht vollstreckbaren Ausfertigung der Niederschrift aus Absatz 1 dieses Artikels kann nur ausgestellt werden:
1. falls alle Personen aus Artikel 105 , Ziffer 1 und 2, dieses Gesetzes oder deren Rechtsnachfolger diesem zustimmen. Diese Zustimmung muß durch Vermerk in der notariellen Niederschrift beurkundet werden, unterzeichnet von der Partei oder durch eine gesondert beglaubigte Urkunde, welche der notariellen Niederschrift als Anlage hinzugefügt wird,
 2. falls eine früher ausgestellte Ausfertigung der Niederschrift dem Notar wegen eines Mangels zurückgegeben wird oder falls sie amortisiert ist,
 3. falls das Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Notars befindet, auf Antrag der Partei anordnet, daß ihr eine erneute Ausfertigung der Niederschrift ausgestellt wird. Eine solche Anordnung wird das Gericht treffen, falls die Partei die Notwendigkeit einer erneuten Ausfertigung der Niederschrift glaubwürdig macht.

Artikel 107
Abschriften notarieller Niederschriften

Falls in der notariellen Niederschrift selbst nicht ein anderes festgelegt ist, können beglaubigte und einfache Abschriften notarieller Niederschriften über Rechtsgeschäfte unter Lebenden Beteiligten, Nutznießern, gesetzlichen Vertretern, sowie Erben und anderen alleinigen Rechtsnachfolgern der Nutznießer ausgestellt werden, wann immer sie dies verlangen. Diesen Personen wird es gestattet sein, jederzeit Einsicht in diese Urkunden zu nehmen.

Artikel 108
Ausfertigung oder Abschrift der Niederschrift von Erklärungen des letzten Willens

Falls in der notariellen Niederschrift nicht ein anderes festgelegt wurde, können Ausfertigungen oder Abschriften der Niederschrift von Erklärungen des letzten Willens oder Verfügungen von Todes wegen, welche der Notar erstellt hat oder welche ihm schriftlich übergeben wurden, nur dem Erblasser Zeit seines Lebens oder einer Person ausgestellt werden, welche er dazu ausdrücklich durch beglaubigte Vollmacht ermächtigt. Nach dem Tode des Erblassers können solche Ausfertigungen oder Abschriften der Niederschrift nur nach der Verkündung der Entscheidungen des letzten Willens ausgestellt werden. Der Tag der Verkündung der Entscheidung des letzten Willens wird in der Ausfertigung oder in der Abschrift vermerkt.

Artikel 109
Ausländische notarielle Urkunden

- (1) Im Ausland ausgestellte notarielle Urkunden besitzen, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die gleiche Rechtswirkung wie auch gemäß diesem Gesetz ausgestellte notarielle Urkunden.
- (2) Ausländische notarielle Urkunden können in der Föderation nicht die Rechtswirkung besitzen, welche sie nach dem für deren Ausstellung maßgeblichen Gesetz nicht haben.

5. Rechtsschutz

Artikel 110
Rechtsschutzverfahren

- (1) Der unzufriedenen Partei steht das Recht zur Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsorgan zu, wenn der Notar die verlangte Amtshandlung nicht unternommen hat oder weil er in inhaltlicher oder formeller Hinsicht diese nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchgeführt hat oder weil er deren Durchführung hinausschiebt.
- (2) Das kantonale Verwaltungsorgan ist verpflichtet, dem Notar durch Beschluß anzuordnen, die verlangte Amtshandlung durchzuführen und eine Frist hierfür bestimmen. Der Notar ist verpflichtet, nach dem Beschluß vorzugehen.

6. Entgegennahme von Urkunden, Geld und Wertpapieren zwecks Aufbewahrung und Übergabe

Artikel 111
Aufbewahrung und Übergabe von Urkunden

- (1) Der Notar ist verpflichtet, Urkunden aller Art zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wobei er befugt ist die Entgegennahme einer Urkunde abzulehnen, bei welcher er die Beurteilung trifft, daß dafür berechtigte Gründe bestehen.

- (2) Über die Entgegennahme von Urkunden wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher der Ort und der Zeitpunkt der Entgegennahme, der Name und Vorname, Beruf und die Adresse der übergebenden Person, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunde, den Grund, weshalb das Dokument hinterlegt wurde und wem es übergeben werden soll, angeführt wird. Die Niederschrift werden der Notar und die Person unterzeichnen, welche das Dokument überreicht hat. Der Notar wird die Niederschrift mit seinem Amtssiegel versehen.
- (3) Falls dem Notar die Urkunde durch Brief zugestellt wird, wird darüber in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels ebenfalls eine Niederschrift angefertigt. Der Brief ersetzt die Unterschrift der Person, welche die Urkunde überreicht hat.
- (4) Der Notar wird über die Entgegennahme der Urkunde eine Bescheinigung ausstellen. Falls die Urkunde auf dem Postweg zugestellt wurde, wird dem Absender eine Bescheinigung auf dem Postweg zugestellt.
- (5) Der Notar ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 83 dieses Gesetzes die Identität der Person festzustellen, welcher er die Urkunde überreicht. Der Empfänger ist verpflichtet, den Empfang der Urkunde in der Übernahmeniederschrift zu bestätigen.

Artikel 112 **Aufbewahrung von Bargeld und Wertpapieren**

- (1) Der Notar kann Bargeld, Wechsel, Schecks, öffentliche Obligationen und andere Wertpapiere zur Aufbewahrung entgegennehmen. Er ist nur dann zur Entgegennahme verpflichtet, falls diese anlässlich der Erstellung der notariellen Niederschrift aus dem Grunde überreicht wurden, damit er sie einer bestimmten Person aushändigt oder bei einer bestimmten Behörde hinterlegt.
- (2) Falls die Entgegennahme bei der Erstellung der notariellen Niederschrift nicht bestätigt wurde, wird über die Entgegennahme eine Niederschrift angefertigt, in welcher die Nummern der Verzeichnisse und des Verwahrungsbuches, der Ort und der Zeitpunkt der Entgegennahme, bzw. die Bezeichnung und der Wert des Geldbetrages, der entgegengenommenen Papiere und der Name der übergebenden Person, sowie deren Erklärung darüber, was damit zu tun ist, angeführt werden. Der Notar wird der Partei eine Bescheinigung über den Empfang ausstellen, in welcher das ihm überreichte Geld und die Wertpapiere aufgelistet werden.
- (3) Falls das Geld und die Wertpapiere dem Notar durch Brief zugestellt werden, wird in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels darüber eine Niederschrift angefertigt. Der Brief wird an die Niederschrift angeheftet.

Artikel 113 **Getrennte Aufbewahrung und Übergabe von Geld und Wertpapieren**

- (1) Der Notar ist verpflichtet, das entgegengenommene Geld und die Wertpapiere von seinem Geld und seinen Wertpapieren getrennt in einem gesonderten Umschlag aufzubewahren, auf welchem der Gegenstand und der Name der Partei geschrieben wird. Das ihm anvertraute Geld muss der Notar auf einem Sonderkonto bei einer Bank oder einer anderen Finanzorganisation aufbewahren, auf welches im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Notar nicht zugegriffen werden kann.
- (2) Der Notar wird das entgegengenommene Geld und die Wertpapiere der Behörde oder der Person unverzüglich übergeben, welcher sie zu übergeben sind, nachdem er die Identität der Person festgestellt hat. Der Empfänger wird den Empfang in der Akte oder im Verwahrungsbuch bestätigen.

Artikel 114 Rückgabepflicht

- (1) Falls der Notar die ihm aufgegebene Übergabe nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchführen kann, ist er nach Ablauf dieser Frist, und falls die Frist nicht festgelegt ist, spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tage der Entgegennahme zur unverzüglichen Rückgabe der entgegengenommenen Werte an die Partei verpflichtet, und falls dies nicht möglich ist, kann er diese dem Gericht zur Aufbewahrung übergeben und den Übergeber darüber durch eingeschriebenen Brief oder auf eine andere glaubwürdige Art und Weise zu benachrichtigen.
- (2) Die bei einem Notar getätigte Hinterlegung besitzt die Wirkung einer gerichtlichen Hinterlegung.
- (3) Die Bestimmungen des Artikels 111 bis 113 dieses Gesetzes finden auch in dem Fall entsprechende Anwendung, wenn der Notar als Beauftragter des Gerichtes Nachlaßdokumente, Geld, Wertpapiere oder Wertsachen entgegennimmt.

VII - GESCHÄFTSBÜCHER DES NOTARS

Artikel 115 Geschäftsbücher

- (1) Der Notar führt folgende Geschäftsbücher:
 1. das allgemeine Geschäftsregister, in welches alle notariellen Niederschriften und alle Unterschriftsbeglaubigungen verzeichnet werden,
 2. das Namensregister der Personen, welche vor dem Notar irgendwelche Verfügungen von Todes wegen abgegeben haben, unter Angabe der Nummer, bzw. der Akte,
 3. das Verwahrungsbuch über entgegengenommenes und ausgehändigtes fremdes Geld, Wertpapiere und Wertsachen, in welches neben der genauen Bezeichnung der übernommenen Hinterlegung auch der Name und die Adresse des Hinterlegers, sowie desjenigen einzutragen ist, dem der Gegenstand zu übergeben ist,
 4. das Register über Angelegenheiten, welche dem Notar von einem Gericht oder einer anderen Behörde anvertraut wurden, mit alphabetischem Namensregister,
 5. ein gemeinsames alphabetisches Namensregister der Parteien sowie für das Verwahrungsbuch.
- (2) Der föderale Justizminister wird durch eine Anleitung die Inhalte, Formulare und die Führungsweise der Geschäftsbücher aus Absatz 1 dieses Artikels festlegen.

VIII - AUFBEWAHRUNG VON URKUNDEN UND AKTEN

Artikel 116 Aufbewahrungspflicht

Der Notar ist verpflichtet, alle von ihm selbst angefertigten notariellen Urkunden, sowie die zur Aufbewahrung entgegengenommene Urkunden, getrennt von anderen Akten verschlossen aufzubewahren.

Artikel 117
Aufbewahrung bei Einstellen der notariellen Tätigkeit

- (1) Falls ein Notar seine Tätigkeit einstellt, ist er verpflichtet, das kantonale Verwaltungsorgan unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist gleichzeitig verpflichtet, alle notwendigen Handlungen zwecks Aufbewahrung notarieller Akten, Gegenstände, Geschäftsbücher, Siegel und Stempel und anderer Dokumentation, bzw. Geldes und anderer Wertpapiere, welche sich beim ihm zur Aufbewahrung befinden, zu unternehmen.
- (2) Das kantonale Verwaltungsorgan wird durch Beschluß Personen zur Übernahme der Akten und anderer Dokumentation aus Absatz 1 dieses Artikels und den Ort der Aufbewahrung dieser Akten und Dokumentation bestimmen. Bei der Ausübung der Tätigkeiten aus Absatz 1 dieses Artikels verfahren alle Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Vorschriften aus Artikel 118 dieses Gesetzes.

Artikel 118
Verfahrensvorschriften

Der Justizminister der Föderation wird das Verfahren der Entgegennahme, Aufbewahrung und Nutzung der Akten und anderer Dokumentation, des Geldes, der Wertpapiere und anderer Schriftstücke aus Artikel 117 dieses Gesetzes vorschreiben.

IX – DISZIPLINARISCHE HAFTUNG DES NOTARS

Artikel 119
Disziplinarische Haftung

- (1) Der Notar haftet disziplinarisch für Pflichtverletzungen, welche er selbst verschuldet.
- (2) Der Notar haftet disziplinarisch nur für durch dieses Gesetz festgelegte Handlungen.
- (3) Die Haftung für eine Straftat und Ordnungswidrigkeit schließen die disziplinarische Haftung des Notars nicht aus, falls die Art und Weise des Vergehens auch einen disziplinarischen Verstoß gegen die Amtspflicht des Notars darstellt.

Artikel 120
Amtspflichtverletzung

Der Notar begeht einen Verstoß gegen seine Amtspflicht:

1. falls er bei der Anfertigung von notariellen Urkunden sowie seinen sonstigen Amtsgeschäften die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhält,
2. falls er bestätigt, daß sich eine Tatsache ereignet hat, die sich nicht in seiner Anwesenheit ereignete,
3. falls er entgegen dem Tarif ein höheres Honorar berechnet oder verlangt, oder falls er als Beauftragter des Gerichtes Druck auf die Parteien ausübt, ihn zu ihrem Vertreter zu benennen,
4. falls er mit dem Versprechen das Honorar zu mindern, oder auf andere ungehörige Weise um Parteien wirbt,
5. falls er eine Partei vertritt oder Urkunden in den Fällen anfertigt, in welchen ihm dieses durch das Gesetz untersagt ist,
6. falls er sich den rechtskräftigen Beschlüssen von Gerichten und Aufsichtskörpern nicht unterwirft,
7. falls er die Geschäftsbücher unordentlich führt,

8. falls er bei einer öffentlichen Versteigerung oder während eines anderen Verfahrens, welches er als Notar führt, oder als Beauftragter des Gerichtes oder als Vertreter der Partei, für sich oder für seine Verwandten einen zum Verkauf stehenden Gegenstand oder Gegenstände, Erb- oder andere Rechte erwirbt,
9. falls er gegen Entgelt ein staatliches oder ein anderes ständiges öffentliches oder privates Amt bekleidet, falls er Handels- oder Kommissionsgeschäfte betreibt, oder einen Beruf ausübt, welcher nicht im Einklang mit dem Ansehen, der Ehre und der Unabhängigkeit des Notars steht,
10. falls er unter seinem Namen Geschäfte für andere oder unter fremdem Namen für sich Geschäfte abschließt oder falls er Partei in Geschäften ist, bei welchen er als Notar oder Beauftragter des Gerichts Amtshandlungen unternimmt,
11. falls er das ihm zur Aufbewahrung anvertraute Geld entgegen der Bestimmungen dieses Gesetzes in eigenem Namen anlegt,
12. falls er die Bürgschafts- oder Haftungsverpflichtung in Geschäften übernimmt, welche mit seiner Beteiligung in Eigenschaft des Notars geschlossen werden,
13. falls er während der Zeit, in der er aus seinem Amt entfernt wurde, die Tätigkeiten eines Notars ausübt,
14. falls er die Arbeit der Notarassistenten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz nicht sicherstellt.

Artikel 121 Disziplinarstrafen

Für Verstöße gegen die Amtspflicht können gegen den Notar folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

1. ein schriftlicher Verweis,
2. eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 KM bis 25.000 KM,
3. eine vorläufige Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Notaramtes bis zu einem Jahr.

Artikel 122 Disziplinarverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der disziplinarischen Haftung des Notars leitet das kantonale Verwaltungsorgan ein.
- (2) Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Notarkammer zuständig.
- (3) Zu diesem Zweck werden Disziplinarräte 1. Instanz und 2. Instanz gebildet. Die Zusammensetzung Auswahlweise des erstinstanzlichen und des zweitinstanzlichen Disziplinarrates sowie die Arbeitsmethode dieser Disziplinarräte wird durch die Notarkammer geregelt.
- (4) Das Verfahren der disziplinarischen Haftung wird nach den Vorschriften geführt, welche von der Notarkammer festgelegt werden.

Artikel 123 Beschwerde gegen den Bescheid über Disziplinarstrafen

- (1) Disziplinarstrafen werden durch den Disziplinarrat 1. Instanz der Notarkammer durch Bescheid ausgesprochen.
- (2) Gegen den Bescheid aus Absatz 1 dieses Artikels kann beim Disziplinarrat der Notarkammer zweiter Instanz Beschwerde eingelegt werden.

- (3) Die Beschwerde wird innerhalb von 15 Tagen ab dem Tage des Empfangs des Bescheides eingereicht.
- (4) Der nach der Beschwerde ergangene Bescheid ist endgültig.

Artikel 124 **Vorläufige Entfernung des Notars aus dem Amt**

- (1) Falls gegen einen Notar ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, kann ein Bescheid über seine vorläufige Entfernung aus dem Amt ergehen, falls dies zum Schutz der Ehre und des Ansehens des Amtes oder wegen der Wahrung der Interessen der Parteien notwendig ist.
- (2) Die vorläufige Entfernung des Notars aus dem Amt wird dann verfügt, wenn gegen den Notar Anklage erhoben wurde oder der Haftbefehl wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorliegt, oder wenn eine Freiheitsstrafe bis sechs Monate gegen ihn vollstreckt wird.
- (3) Den Bescheid über die vorläufige Entfernung erläßt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels der Disziplinarrat in erster Instanz.
- (4) Gegen den Bescheid über die Entfernung aus dem Amt kann der Notar eine Beschwerde bei dem zweitinstanzlichen Disziplinarrat innerhalb von 15 Tagen vom Erhalt des Bescheids einlegen.
- (5) Die Beschwerde schiebt den Vollzug des Bescheides nicht auf.
- (6) Der zweitinstanzliche Disziplinarrat ist verpflichtet, über die Beschwerde spätestens innerhalb von 15 Tagen von deren Eingang zu entscheiden.
- (7) Der Bescheid des zweitinstanzlichen Disziplinarrates über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 125 **Disziplinarische Haftung von Personen, die bei dem Notar beschäftigt sind**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die disziplinarische Haftung von Notaren finden bei der disziplinarischen Haftung von Notarassistenten, Notarverwaltern, Stellvertretern und Fachmitarbeitern von Notaren, entsprechende Anwendung.

Artikel 126 **Allgemeiner Rechtsweg**

Gegen endgültige Entscheidungen in Disziplinarsachen der Notarkammer ist der allgemeine Rechtsweg binnen 30 Tagen ab dem Eingang des Bescheids eröffnet.

X - HONORAR FÜR DIE TÄTIGKEIT UND KOSTENERSTATTUNG

Artikel 127 **Honorar und Kostenerstattung**

- (1) Notare haben in Übereinstimmung mit dem Tarif über Entschädigungen und Honorare Anspruch auf ein Honorar für ihre Tätigkeit und Erstattung von mit der Durchführung ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten.
- (2) Der Tarif über Honorare und Entschädigungen von Notaren wird vom Justizministerium der Föderation nach Vorschlag der Notarkammer festgelegt.

Artikel 128
Fälligkeit des Honorars und der Kostenerstattung

- (1) Die Bezahlung für die Arbeit des Notars sowie die Kostenerstattung erfolgt unmittelbar nach der erbrachten Arbeit. Der Notar kann auch eine angemessene Anzahlung im Moment der Übernahme des Geschäftes verlangen.
- (2) Der Notar ist verpflichtet, eine Quittung über das bezahlte Honorar und über die beglichenen Kosten auszustellen.

Artikel 129
Solidarische Haftung

Falls an der Schließung des Rechtsgeschäftes vor dem Notar mehrere Beteiligte teilgenommen haben, oder falls er eine Handlung für mehrere Beteiligte getätigt hat, schulden alle Beteiligten dem Notar das Honorar und die Kosten solidarisch, wenn sie das nicht anders ausgemacht haben.

XI - AUFSICHT ÜBER DURCHFÜHRUNG DIESES GESETZES

Artikel 130
Aufsicht über Durchführung des Gesetzes

- (1) Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes übt das Justizministerium der Föderation aus, die Aufsicht über die Tätigkeit von Notaren bei der Ausübung des Amtes üben das kantonale Verwaltungsorgan und das föderale Justizministerium aus.
- (2) Notare sind verpflichtet, die Ausübung der Aufsicht zu ermöglichen und alle Akten, Niederschriften, Dokumentation und Räumlichkeiten, welche sich auf durch dieses Gesetz vorgesehene Geschäfte des Notars bei der Amtsausübung im Notarwesen beziehen, zur Verfügung zu stellen und gemäß dem Beschluß des Aufsichtsorgans zu verfahren.

XII - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 131
Durchführungsvorschriften

Das föderale Justizminister erläßt Vorschriften gemäß diesem Gesetz binnen 6 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 132
Vorbereitungsseminare für die Notarprüfung

- (1) Das föderale Ministerium ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund des Artikels 131 dieses Gesetzes, spezielle Seminare zur Vorbereitung von Kandidaten für das Ablegen der Notarprüfung nach dem von diesem Ministerium festgelegten Programm zu organisieren. Im Programm wird der nähere Stoff für jedes Fach aus Art. 10 dieses Gesetzes festgelegt.
- (2) Das föderale Ministerium ist verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass Seminare zur Fortbildung von Notaren im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Ziff. 7 dieses Gesetzes angeboten werden.

- (3) Das föderale Ministerium legt auf Vorschlag der Notarkammer fest, unter welchen Voraussetzungen Fortbildungsseminare als Fortbildungsseminare im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 Ziff. 7 gelten.

Artikel 133
Gründung der Notarkammer

Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung erster Notare auf dem Gebiet der Föderation muß die Notarkammer organisiert und gegründet werden. Diese Aktivitäten führt das föderale Ministerium in Zusammenarbeit mit den kantonalen Verwaltungsorganen durch.

Artikel 134
Beendigung der Gültigkeit

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes endet die Gültigkeit des Gesetzes über Notarwesen („Sluzbene novine Federacije BiH“ Nr. 49/99).

Artikel 135
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am achten Tage ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt "Sluzbene novine Federacije Bosne i Hercegovine" in Kraft, und mit der Anwendung wird nach Ablauf von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen.